

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen,

so wie der Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipsler (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Herausgeber: Johann Staniß, verantwortlicher Redakteur: Fritz Pachlow, beide in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Postgeb., bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen die dreispaltige Beilage oder deren Raum 30 S. — Postkatalog Nr. 3116.

Redaktion und Expedition: Hamburg, St. Georg, Neue Brennerstraße 16, erste Etage.

Kollegen! Vergesst nicht, für den Streikfonds zu sammeln!

Inhalt: Wer hindert seinen Nachbar an freiwilliger Arbeit? Uebermals eine Koalitionsrechts-Debatte im Reichstage. — Münchhausen. — Aus dem Reichstage. — Baugewerblisches. — Lohnbewegungen und Streiks. — Hauskalkulationsbüchel. — Aus unserer Bewegung. — Berichtens. — Literarisches. — Briefkasten.

Ausgesperrt

Sind die Verbandskollegen in Pyritz i. P. und Umgegend vollständig, Königberg i. d. Neumark und Umgegend zum Theil, Wüthhausen i. Th. vollständig und in Sagenow i. M. zum Theil.

Im Streik

Befinden sich die Kollegen in Eberstwalde.

Zunig ist gleichfalls fern zu halten von Plauen i. Voigtl., Krillinghausen (Krautenhausbau), Stargard i. P., Unternehmer Stiedens (auch vom Bau der Zuckerfabrik in Greifenberg i. P.), Behlendorf, Hr. Kellow (Bauunternehmer Großhe), und von Rorberney.

Wer hindert seinen Nachbar an freiwilliger Arbeit?

Schwerste Strafe Demjenigen, der seinen Nachbar an freiwilliger Arbeit hindert! So oder ähnlich hat sich der deutsche Kaiser im vorigen Jahre anlässlich eines Besuchs in Bielefeld ausgesprochen. Die „gute“ Presse hat die Worte des Kaisers bejubelt und auf streikende Arbeiter bezogen, die angeblich die „Arbeitswilligen“ durch Drohungen, Schlägeln etc. am Streikbruch zu hindern suchen. Ob diese Auslegung richtig ist, darüber wollen wir keine Untersuchung anstellen; uns genügt, zu wissen, dass, wenn Streikende sich wirklich mal Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen haben — diese Fälle sind im Verhältnis zu der Zahl der Streikenden und in Anbetracht der Provokation durch die „Arbeitswilligen“ äußerst selten —, dass die Schuldigen in der empfindlichsten Weise bestraft worden sind.

Das Unternehmertum kann sich schon eher Gesetzesverletzungen zu Schulden kommen lassen, ohne sich in den Fesseln der Strafparagrafen zu verstricken. Wie oft ist nicht schon in der Arbeiterpresse veröffentlicht worden, dass dieser und jener Unternehmer, oder ganze Vereinigungen derselben, Arbeiter in Verhaftung genommen haben. Durch Anferlegung von Konventionalstrafen, durch Androhung von Entziehung des Materials und des Kredits haben sie ihre Genossen gezwungen, „militärische“ Arbeiter zu entlassen oder nicht in Arbeit zu stellen. Die Unternehmer verstoßen mit diesen Machinationen genau so gegen den § 153 der G.-D. wie Arbeiter, die ihre Berufsgenossen durch „Drohungen“ und „Ehrverletzungen“ zu bestimmen suchen, an einem Streik theilzunehmen. Dennoch haben wir nie etwas gehört von Bestrafungen dieser Unternehmer; nicht einmal Anklage ist erhoben worden. Und die Verurtheilungen? Auch hier haben wir die Bestätigung dessen: Wenn Zwei dasselbe thun, so ist es doch nicht dasselbe. Und doch sehen die Arbeiter auf einer fittich viel höheren Warte, wenn sie suchen, ihre Lage zu verbessern, als die Unternehmer, die einmal brutal die Baugewerblischen schwingen und zum Anderen in hässlicher Weise die Gesetze verachten.

Aber auch ohne gegen das Strafgesetz zu verstoßen, kann man „seinen Nachbar hindern an freiwilliger Arbeit“. Und diese Verhinderung ist unseres Erachtens ebenso verdammenstwerth wie eine offenkundige Gesetzesverletzung. Die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und auch der Unternehmer ist beamtlich gewährleistet durch den § 152 der Reichsgewerbeordnung, der lautet:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus Letzterem weder Klage noch Einrede statt.“

Der § 153 sagt dagegen, was der Arbeiter sowohl als auch der Unternehmer nicht thun darf:

„Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Berufszerklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurück zu treten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht härtere Strafe eintritt.“

Hierbei ist immer festzuhalten, daß es sich nach der gewöhnlichen Rechtsprechung immer nur um Arbeiter gegen Arbeiter oder Unternehmer gegen Unternehmer handeln kann, obwohl dies im Paragrafen selbst nicht gesagt ist. Es ist aber wohl kaum zu erwarten, daß ein Unternehmer „seine“ Arbeiter zu zwingen versucht, einer Arbeiterkoalition beizutreten, oder andererseits zu verhindern sucht, davon zurück zu treten. Und die Arbeiterorganisationen werden erst recht nicht ihre Kraft dazu mißbrauchen, Unternehmer in eine Organisation zu zwingen oder ihren Rücktritt davon zu verhindern. Der § 153 der Gewerbeordnung schützt aber die Arbeiterorganisationen nicht vor Vergewaltigungen der Unternehmer. Der § 152 gewährleistet ausdrücklich das Koalitionsrecht, ganz gleich, ob man Arbeiter oder Unternehmer ist. Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt zu jeder Zeit frei und darf der Zurücktretende in keiner Weise geschädigt werden. Der § 153 will verhindern, daß Jemand gewinnigerer Waßen der Koalition angehört. Wer nach dieser Richtung hin Zwang ausübt auf seine Mitmenschen, sei es durch Drohung, Ehrverletzung, Mißhandlung etc., der verfallt schwerer Strafe, wenigstens so weit die Arbeiter in Betracht kommen.

Was geschieht aber mit Demjenigen, die Jemand verhindern, einer Organisation beizutreten, oder zwingen, der Organisation den Rücken zu kehren? Diese gehen straflos aus! Der § 153 hat in dieser Beziehung eine bedauerliche Lücke, die auszufüllen den Arbeitervertretern im Reichstage leider nicht gelungen ist.

Es ist bekannt — in unserer Blatte ist dies wiederholt in eingehendster Weise erörtert und nachgewiesen worden — daß, so lange das Koalitionsrecht auch nur auf dem Papier steht, das Unternehmertum unter dem Schutze der Behörden befreit war, das Recht der Arbeiter zu erwürgen. Ja,

Reichs- und Staatsbetriebe sind in der rücksichtslosesten Weise dem Privatunternehmertum mit „guten Beispielen“ voran gegangen. Offen und verdeckt hat man das Koalitionsrecht illusorisch zu machen gesucht; und vielfach ist dies auch zum Schaden der gesammten Kultur gelungen. Bekannt ist auch, in welcher rigorosen Weise polizeilich und gerichtlich gegen die Arbeiter vorgegangen wird, wegen „Straftathen“, die, von Unternehmern verübt, keine Straftathen sind. Selbst dann, wenn Unternehmer direkt gegen § 153 der Gewerbeordnung verstoßen hätten, sind sie straflos geblieben. Das Koalitionsrecht der Arbeiter hat das Reichsgericht ein „strafrechtliches Privilegium“ genannt. Wenn Arbeiter die Arbeitsunterbrechung androhten, für den Fall, daß die geforderten Lohn- und Arbeitsbedingungen vom Unternehmer nicht bewilligt würden, dann können sie — es ist schon vorgekommen — wegen Erpressung bestraft werden. Das Unternehmertum dagegen kann ungehindert einzelne Arbeiter wie auch ganze Kategorien in Verhaftung erklären, mittelst schwarzer Listen, kann das ganze Koalitionsrecht der Arbeiter kurzerhand in die Tasche stecken durch Aussperrung organisirter Arbeiter, ohne daß hierin ein Verstoß gegen die Gesetze gefunden wird.

Bisher haben die Unternehmer noch den Schein zu wahren gesucht, als wollten sie nicht das Koalitionsrecht der Arbeiter an und für sich, sondern nur die „Auswüchse“ desselben bekämpfen. Obwohl sie im Grunde ihres Herzens das Koalitionsrecht des Arbeiters, und besonders das Recht des Streikens, längst zu allen Teufeln gemüthet, haben sie sich der Desjektivität gegenüber doch noch immer ein Mäntelchen umgehängt gesucht. Dies scheint nun anders werden zu sollen. Aus Pyritz liegt uns folgende Zeitungsnotiz vor:

Pyritz, 21. Februar. Am Sonntag, den 20. d. M., Nachmittags, tagte in dem hiesigen Kongertsaale Teplaff eine Versammlung der Arbeitgeber des Baugewerbes aus Pyritz, Kreis Pyritz, Rippehne, Wahn, Neumark und Umgegend. Diefelbe war von dem Obermeister der Pyritzer Baugewerks-Vereinigung, Herrn G. Wentwig, einberufen, um Stellung zu nehmen gegen den am sich greifenden Streik der Maurer- und Zimmergesellen. Die Versammlung wurde durch den Obermeister G. Wentwig nach einer kurzen Begrüßung der Anwesenden und einem auf Seine Majestät den Kaiser ausgebrachten, von der Versammlung begeistert aufgenommenen Hoch eröffnet und sodann in die Verhandlung eingetreten. Das Resultat der fast dreistündigen Sitzung war die sofortige Gründung eines Arbeitgeberbundes für die Baugewerbe zu Pyritz, Kreis Pyritz, Rippehne, Wahn, Neumark und Umgegend, dessen Mitglieder sich hauptsächlich durch Statut verpflichten, „Gesellen, welche dem Zentralverbande Hamburg, sowie ähnlichen Verbänden angehören, welche nur sozialdemokratische Tendenzen verfolgen, nicht mehr zu beschäftigen.“ Diefem Bunde traten sogleich 22 Baugewerksmeister und Bauunternehmer bei; außerdem haben noch mehrere Baugewerksmeister und Bauunternehmer, welche am persönlichen Erscheinen bei der Gründung dieses Bundes behindert waren, ihren Beitritt nachträglich dem Vorstehenden des Arbeitgeber-Bundes, Herrn G. Wentwig, schriftlich angezeigt.

Einzelne Unternehmer hat es in jedem Verufe schon immer gegeben, die demonstراتiv jedem Arbeiter, der

Grundstein" wurde dem Bevollmächtigten gegen eine monatliche Vergütung von M. 2 übertragen.

Am 6. Februar hielt die Zahlstelle Stappeln eine nur spärlich besuchte Mitgliederversammlung ab. Zwei Kollegen ließen sich in den Verhandlungen aus. Nach der Besprechung vorzulesen und für richtig befunden war, wurden die Mitglieder durch Beschluß verpflichtet, alle 14 Tage 20 A zum Zentralfonds zu zahlen. Darauf wurden die Bevollmächtigten ernannt.

Die Zahlstelle Kief hielt am 16. Februar eine außerordentliche Generalversammlung ab. Eine in der letzten Mitgliederversammlung abgeordnete Debatte über die Schäden der Arbeiter wurde in fast jeder Weise fortgesetzt. Ein Antrag, die Mitglieder zu verpflichten, vom 1. März d. J. nicht mehr im Afford zu arbeiten und Zunderarbeiten aus dem Verbande auszuschließen, wurde einstimmig angenommen. Der Bericht der Streikfondskommision enthielt ein klägliches Resultat; denn nur wenige Mitglieder waren dem von der Zahlstelle beschlossenen Beschluß, mindestens M. 8 zum Streikfonds zu zahlen, nachgegeben. Viele hielten nur einen ganz winzigen Betrag und eine ganze Anzahl Mitglieder hatte garnicht gezahlt.

In Bezug auf diese kläglichsten Zustände wurden die Mitglieder dringend ermahnt, in Zukunft ihren Willen dem Verbande gegenüber besser nachzukommen. In Neumünster fand am 17. Februar eine Mitgliederversammlung statt, welche leider nur sehr schwach besetzt war, obgleich sehr wichtige Punkte auf der Tagesordnung standen. Von den Toppfern war ein Schreiben eingelaufen, des Inhalts, die Maurer möchten darnach hinführen, daß das Dienstgeld, sowie das Gehalt der ersten Reihe seiner nur von den anwesenden Toppfern ausbezahlt werde, damit auch diese hier lebensfähig und eventual mit Lohnforderungen auftreten könnten. Da hierbei wohl speziell einige ältere Maurer in Frage kommen, die Verhältnisse aber fast alle mit Unbehagen glänzen, wurde diese Angelegenheit bis zur nächsten Versammlung verschoben. Betreffs der Unterhaltungsstelle wurde eine Kommission gewählt, welche die Regelung dieser Sache zu beauftragen und der nächsten Versammlung Bericht abzugeben beauftragt wurde. In nächster Versammlung werden diese beiden Punkte ihre Erledigung finden müssen, außerdem wird noch ein Vortrag gehalten werden. Hinsichtlich werden sich die Kollegen, und speziell die Beschäftigten, bemühen, zu erscheinen, um so mehr, da noch zur Sprache kam, daß sich verschiedene Mitglieder weigerten, den verheirateten Maurer anzustellen; dieselben sollen rühmend erwähnt werden, sie helfen nur noch feige Leute an. Auch diese Angelegenheit muß in nächster Versammlung eingehend besprochen werden.

Die Zahlstelle Barmstedt hielt am 13. Februar eine ziemlich gut besuchte Mitgliederversammlung ab. Die Jahresrechnung wurde vorgelesen und für richtig befunden. Dann wurde die Gründung einer Arbeitervereins in Frage kommen. Beschlossen wurde weiter, vom 1. März 20 A wöchentlich für den Streikfonds zu zahlen.

Eine von 86 Mitgliedern besuchte Versammlung tagte in Steinbeck, am 20. Januar. Nach Beratung der Quartalsabrechnung wurde der Jahresbericht erlassen, der mit dem Wunsch geschlossen wurde, die Mitglieder möchten immer so zahlreich die Versammlung besuchen. In die drückende Verwaltung wurden die sämtlichen bisherigen Mitglieder wieder gewählt. Das Streikreglement wurde einstimmig beschlossen. Weiter wurde beschlossen, daß vom 1. März jeder in Arbeit stehende Kollege 80 A zum Zentralstreikfonds zu zahlen hat. Dieser Beitrag soll von Baubetrieben jeden Sonnabend eintrifft werden. Nachdem noch einige Kollegen in Kommission delegiert worden und der Bevollmächtigte einen warmen Appell an die Anwesenden gerichtet hatte, wurde die Versammlung geschlossen.

Die Zahlstelle Lauenburg, N. O. beschloß, vom 1. März einen Beitrag von 20 A pro Mitglied und Wochensatz zum Streikfonds zu erheben. Die Jahresabrechnung wurde für richtig befunden. Zum Lohnstarif wurde beschlossen, an den Tagen vor Ostern und Pfingsten eine Stunde früher Feierabend zu machen; Lohn soll dafür nicht in Abzug gebracht werden. Die Unternehmern sollen verpflichtet werden, weiterführend, im Herbst und Frühjahr heizbare Neubauten und ordnungsmäßige Aborte anzustellen. Wenn Sonntags gearbeitet werden muß, soll die Arbeitszeit von Morgens 6 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr dauern, mit einer zwelfstündigen Pause, der Lohn beträgt in diesem Falle 50 A pro Stunde. Wus garerleitet werden soll Gefahr im Verzuge ist, oder würde der Verkehr sonst gefährdet, dann soll die Stunde mit 88 A bezahlt werden. Von einer allgemeinen Lohnforderung soll vorläufig Abstand genommen werden.

In Wittenberge fand am 8. Februar eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Quartalsabrechnung wurde vorgelesen und dem Kassier Bedörge erlassen. Nachdem die Wahl der dritten Verwaltung erlassen wurde, wurde das Streikreglement mit 24 Stimmen angenommen. Zum Streikfonds wurde beschlossen, daß derjenige Kollege M. 8 und selbige M. 4 als Jahresbeitrag zahlen sollen. Als Dultung gelangen Wochensätze zu 10 und 20 A zur Ausgabe. Die Beiträge, so weit sie nicht in den Verammlungen bezahlt werden, sollen von den Kassieren alle Monat eingezahlt werden. Von der Gründung eines Zentralfonds wurde vorläufig Abstand genommen. Es soll erst abgemerkt werden, wie die Bauunternehmer einsteigen.

Am 6. Februar hielt die Zahlstelle Großberg ihre Generalversammlung ab. Nachdem der Kassier die Jahresabrechnung vorgelesen, legte der Bevollmächtigte in einem Rückblick auf das vergangene Jahr den Mitgliedern an's Herz, recht reger dabei einzutreten, daß in diesem Jahre die Mitglieder, die auch in Großberg im Baugewerbe thätig, möglichst befreit werden. Besonders dringend ist die Frage über die mangelhaften oder überhaupt fehlenden Neubauten und Aborte. Auch die Verhältnisse sind in besorgniserregender Weise. Nachdem die Verwaltung gewählt und vom Bevollmächtigten, Kollegen M e i e n b u r g, noch angeregt worden, eine Kommission angestellt wurde, die von gutem Geiste besetzte Versammlung geschlossen.

Die Zahlstelle Wostock hielt am 12. Februar eine Generalversammlung ab. Nachdem die geschäftlichen Angelegenheiten erledigt waren, kam es über die "Affordarbeit" zu einer lebhaften Debatte. Es wurde eine Resolution angenommen, darin den Verbandsmitgliedern die Annahme von Affordarbeiten verboten wird. Seiten Kollegen bei Durchsicht dieses Beschlusses mit Unverständnis bezeugten, so haben sie sich zunächst bezüglich Regelung an die Verwaltung zu wenden. Wer diesen Beschlusse nicht nachkommt, soll aus der Organisation ausgeschlossen werden.

Die Zahlstelle Greifswald hielt am 8. Februar ihre Mitgliederversammlung ab. Nachdem das Streikreglement mit 24 Stimmen (es waren 25 Mitglieder anwesend) angenommen wurde, erstellte die Zahlstelle Bericht. Die Kommission war zu einer Verhandlung mit den Meistern auf's Rathhaus geladen worden und hatte diesem Folge geleistet. Die Herren Unternehmer glaubten die Forderung der Gesellen ablehnen zu müssen wegen angeblich zu später Einreichung. Ein Maurermeister betrat aber auch den protestantischen Standpunkt: "Wenn die Maurer auf ihren Forderungen bestehen bleiben, so holen wir uns fremde Maurer und zahlen diesen den geordneten Lohn oder auch noch mehr." Diese Argumentation war aber selbst nicht die Verhandlung leitenden Beamten zu Dorn und er ließ dem Meister eine entsprechende Zurückweisung antworten. Wie man hört, wollen die Unternehmer beim Magistrat vorstellig werden, damit die Festlegung der höchsten Bauten hinausgeschoben werde. Die Gesellen wollen durch eine Petition, der eine Begründung ihrer Forderungen beigegeben werden soll, das Gegenüber zu erreichen suchen. Geordert wird die zehnstündige Arbeitszeit und 35 A Stundenlohn.

Am 13. Februar fand eine öffentliche Mauererversammlung statt, die sich gleichfalls mit den Verhandlungen auf dem Rathhause beschäftigte. Die schon erwähnte Petition beim Magistrat wurde geschlossen. Ferner verpfändete sich die Kollegen, pro Woche 10 A zum Streikfonds zu zahlen.

Für Steinhilf und Umgegend fand am 18. Februar eine Mitgliederversammlung statt, die sich mit dem Austritt des Vorstandes und Ausschusses beschäftigte. Nach längerer Debatte wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: "Die heute im Saal der Siedler-Verbands-Vorstandesversammlung der Zahlstelle Steinhilf-Verband-Vorstandes beschließt, in Erwägung der bevorstehenden Lohnkämpfe der Maurer Deutschlands und besonders der Kämpfe um die Organisation, wie z. B. in Berlin, Königsberg und Mühlhausen, vom 5. März an einen Wochensatz von 80 A pro Mitglied zum Streikfonds zu erheben, damit die kämpfenden Kollegen materiell unterstützt werden können." Arbeitslose Kollegen haben sich nach wie vor jede Woche zweimal, und zwar Dienstags und Donnerstags 10 und 5 A in der Verbandskassa, bei Herr, zur Kontrolle zu melden und ihre Karten abliefern zu lassen. Sammelstellen werden Donnerstags ausgegeben. Ferner wurden dem Verbandsrat M. 200 zur Organisation übergeben und ein Antrag des Kollegen M a r s e s einstimmig beschlossen, aus dem Streikfonds M. 500 dem Zentralstreikfonds zu überweisen. Vor einer Beitragserhöhung wurde von allen Niebrenern gewarnt. Es wurde der Verbandsrat beauftragt, daß die Organisation zurückgekehrt werde, wenn der Beitrag allgemein erhöht wird. Gleichzeitige wurde aber für notwendig erachtet, daß alle Zahlstellen die Beiträge zum Streikfonds obligatorisch einheben. Es darf nicht vorzukommen, daß, wenn die Streikwachen am höchsten gehen, der Verband finanziell nicht in der Lage sei, den Kampf durchzuführen zu können. Es dürfe auch nicht wieder vorkommen, daß Streiks anderer Berufs unterläßt werden, während man die eigenen Berufsgegenossen Noth leiden lasse. Das Geld sei uns näher als der Noth. Die sibirigen Zahlstellen Bonnens werden von der Versammlung dringend ermahnt, gleichfalls den Streikfonds obligatorisch einzuführen; es wird dann auch nicht zu Weigerern kommen, wenn einzelne Mitglieder anderer Zahlstellen in Steinhilf vorübergehend arbeiten. Es soll strengt durchgeleitet werden, daß die Organisation so zu führen, daß sie allen Stimmen gewachsen ist.

In einer Versammlung in Pommerendorf wurde noch beschlossen, daß die Kollegen, welche als Bürger arbeiten, 50 A pro Woche zum Streikfonds zu zahlen haben.

In einer Versammlung in Wredow, die sich gleichfalls mit dem Streikfonds beschäftigte, wurde noch gerührt, daß die Zahlstellen des Streikfonds eingekommen Gelder immer nur für "Steinhilf" zu verwenden. Es wird gewünscht, daß zukünftig bemerkt werde, daß das Geld von den Kollegen in Steinhilf-Pommerendorf-Wredow aufgebracht worden ist.

Im Bericht von Norden in Nummer 8 des "Grundstein" muß es statt der zuletzt in Klammern stehenden (50 A) M. 50 stehen.

Stuttareure.

Berlin. Der in der vorigen Nummer unter Berlin befindliche Bericht enthält inoffiziellen Angaben, als ich nicht einen Antrag auf M. 80 Monatsbeitrag, sondern auf drei Prozent der Gesamtsumme der betreffenden Filialen gestellt habe! (M. 80 stand im Bericht. Die Red.) Ich bitte die Kollegen überall, sich dessen zu bewusst sein, denn es ist wohl selbstverständlich, daß zukünftig bemerkt werde, daß das Geld von den Kollegen in Steinhilf-Pommerendorf-Wredow aufgebracht worden ist. Der Bericht ist sich nun über den von unserem Hauptverband zur Diskussion gestellten Antrag der Dresdener Kollegen der Meinung, daß er unter uns Kollegen eine heillose Konfusion anrichtet! Wo führt denn solcher Wahn hin, wenn wir vor schätzbarsten Abhalten eines Verbandszweiges einen solchen Antrag lang und breit diskutieren müssen, der doch hoffentlich gegen unser Statut verstößt! Ich beim unser Hauptverband so arm an Stoff, oder ist das höchste Gebirg nicht vorhanden, um den Verbandsrat abzuhalten? Der Hauptverband dürfte garnicht auf diesen Antrag zu eingehen, sondern sollte besonders die demal stritte nach dem Statut handeln. Wir Berliner haben das größte Interesse an der Abhaltung des Verbandstages! Da sind ja viel Angelegenheiten zu regeln, z. B. einhellige Freizeiterklärung, Erhöhung der Beiträge, der Streikwachen und unsere Arbeitsregulierung, die Arbeit oder eine wie es hier in Berlin jetzt noch gehandelt wird. Kollegen, ich bitte Euch, für unbedingte Abhaltung, und zwar im Frühjahr, zu stimmen. Denn es ist bekannt, daß wir

im Winter als Saisonarbeiter fast zum Schlafen gezwungen sind. Der Verbandsrat ist das einzige Lebenszentrum unserer Gewerkschaft; er findet darum statt, die Stuttareure Deutschlands mehr zum Nachdenken zu zwingen über die Mängel und Schäden unserer Berufs, und er führt die Kollegen enger zusammen.

Mit kollegiallichem Gruß. W. Streb.

Samburg. Eine öffentliche Versammlung der Gipsler und Stukkateure tagte am 14. Februar bei Frau, Rosenstraße. Der Verbandsvorsitzende, Kollege D e n t h a l aus Adm, führte den Anwesenden vor Augen, welche Stellung sie im wirtschaftlichen Kampfe einzunehmen hätten. Sie hätten durch ihre Organisation dahin zu streben, der schrankenlosen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft durch die Unternehmer, durch die Konkurrenz der Arbeiter zu weichen. Eine in diesem Sinne gescheitete Resolution wurde nach einer regen Diskussion, an der sich Gipsler und Stukkateure beteiligten, einstimmig angenommen. Das aus den Kollegen F i e l b e r g, G r ü n und L e h n e bestehende Bureau wurde beauftragt, in kürzester Zeit eine weitere öffentliche Versammlung einzuberufen. Der Vorsitzende des Mauererverbandes, W e i s e n b e r g, soll ersucht werden, das Material zu übernehmen. Zur Dedung der Tageskosten wurde eine Unterkommission beauftragt.

Samburg. Die Gipsler und Stukkateure hielten am 16. Februar eine gut besuchte Generalversammlung ab, betreffend die Wahl eines neuen vollzähligen Vorstandes. Kollege Konstantin wurde auf allgemeines Verlangen als Vorbergeber einstimmig wieder gewählt, und als Stellvertreter Kollege Joh. Silbringer. Der frühere erste Kassier, Gustav, legte die Wiederwahl ab, und wurde dann Kollege Joseph Fischer als erster und Gustav als zweiter Kassier und Georg Meierleiter als Schriftführer gewählt.

Krankenkasse.

Samburg. Die Zentral-Krankens- und Sterbekasse Grundstein zur Eingekleidet am Sonntag, den 20. Januar, Spalierstraße 61, ihre Generalversammlung ab. Die Abrechnung für das 4. Quartal 1897 ergab eine Einnahme von M. 6452,78, wofür eine Ausgabe von M. 6044,48 gegenüber steht, verbleibt somit ein Restbestand von M. 478,27. Die Abrechnung der Sterbekasse für Mitglieder und deren Frauen hatte eine Einnahme von M. 169, wofür eine gleiche Ausgabe gegenüber stand. Hinsichtlich an die Quartalsabrechnung, gab der Kassier Heberlein einen Überblick über die Restenverhältnisse der Jahre 1897 und 1898. (Die Zahlen in Klammern sind für 1898.) Gesamtjahresrechnung der Krankenkasse M. 28 650 (M. 27 229), Ausgabe M. 28 172,27 (M. 27 020). Die einzelnen Ausgaben vertheilt sich: auf Sanitätsverein M. 4281 (M. 6008), Krankensunterstützung für im Hause Verpflegte M. 8450 (M. 8230), Krankensanftalten M. 2008 (M. 2395), an die Angehörigen M. 704 (M. 995), Krankentransporte M. 104 (M. 51), Sterbegeld M. 810 (M. 587), Gesamtsumme Ausgabe an Unterstützung M. 16 565 (M. 17 248). An die Hauptkasse abgeliefert M. 8050 (M. 8160), örtliche Verwaltungsausgaben M. 1687,27 (M. 1834), Restbestand am Schluß des Jahres M. 478,27 (M. 190). Die Krankensätze für das nächste Jahr sind festgesetzt auf 4818 (4424); davon kamen auf Unfall 600 (608), Augenheilen 1280 (1210), Heumattismus und Gout-frankheiten 1370 (1260), verbleibende Krankheiten 1368 (1481). Die Mitgliederzahl betrug am Schluß 1897: 912 Wochenzahlende gegen 929 im Vorjahre. Die Ertragsübersicht für Mitglieder und deren Frauen ergab für 1897 eine Gesamtsumme von M. 671,90, eine Ausgabe von M. 720, mithin ein Defizit von M. 48,10. Dem Sanitätsverein erlassen 20. Schlußbericht. Bei dieser Gelegenheit wurde die Frage der freien Ertragsübersicht angeregelt, worauf sich eine lebhafte Debatte entwickelte, die jedoch zu keinem Resultat führte.

Sozialpolitische Rechtspflege.

* Welche enormen Schrecken den Hinterbliebenen eines im Dienste des Kapitals verunglückten Arbeiters zuweilen bereitet werden, wenn sie ihr Recht auf Rente beanspruchen, das zeigt der folgende Fall, der in seiner Art garnicht dergleichen dasteht. Der Brunnenbauer Bergmann war von dem Brauereibesitzer Karstach in Wornburg damit beauftragt worden, für ihn einen Brunnen zu bohren und zu bauen. Der Brunnen sollte ausschließlich den Zwecken des Brauereibetriebes dienen. Bergmann starb an den Folgen eines Unfalls, den er beim Brunnenbau erlitten hatte. Seine Hinterbliebenen wendeten sich sowohl an die Magdeburgerische als an die Thüringische Bauergewerkschaft, welche der Brauereibetrieb des Karstach's gewährt sei. Die Arbeit sei zwar von erheblicher Natur gewesen, insofern habe sie ausgeführt werden können, ohne daß durch sie der Brauereibetrieb eine Unterbrechung erlitten habe. Auch hätten Arbeiter mitgewirkt, die sonst im Brauereibetrieb verwendet worden seien. Dann habe die Arbeit den Zwecken der Brauerei zu Gute kommen sollen. Sie lasse sich somit anerkennen als eine in Zusammenhang mit dem Brauereibetrieb stehende, ohne Unterbrechung an andere Unternehmern von dem Brauereibetrieb selbst ausgeführt, seinen Zwecken als Teil angehörige Vauarbeit. Die Arbeit sei darum nach dem Bauausfall-Versicherungsgesetze dem Betriebe des R. zuzurechnen. Die Witwe des Verunglückten beantragte nacheinander von der Brauerei- und Magdeburger-Bauergewerkschaft die Unfallrente. Aber auch diese schickte es ab, etwas zu zahlen, indem sie geltend machte, es handele sich um einen Unfall bei einem selbstständigen Brunnenbauunternehmen, für den sie nicht aufzukommen habe. Das Schicksal der Witwe ist daher die Mühseligkeit an, worauf Frau Bergmann beim Reichsversicherungsamt Petrus einlegte. Zur Begründung führte sie aus, ihr Mann habe sich immer als Arbeiter des Brauereibetriebes gefühlt, was

Mittel geschaffen, die Gefahren zu beseitigen, zu mildern — aber diese Mittel sind kostspielig...

Der Führer der Unternehmer im Konflikt des englischen Maschinenbauwesens, Colonel Dyer, hat sich über die Gewerkschaften zu deren Vertreten wie folgt geäußert: „Glaubt keinen Augenblick, daß ich irgend etwas gegen eure Gewerkschaft habe. Ich mag im Irrthum sein und mag mit meiner Ansicht allein stehen, aber ich hoffe, den Tag noch zu sehen, wo jeder Arbeiter irgend einen Verkaufsbereits und jeder Unternehmer irgend einen gewerblichen Unternehmerverein angehört. Dann werden wir unter gleichen Bedingungen zusammenkommen und die Dinge nach unmissenden und vernünftigen Grundsätzen bismitteln.“ Dieser Ausspruch zeigt, daß, so energisch auch die englischen Unternehmer kämpfen, sie doch nicht außer Acht lassen können die berechtigten Forderungen der deutschen Gewerkschaften, die gegen die Arbeiterorganisationen kein Mittel wissen, als Polizei und Staatsanwalt zu Hilfe zu rufen.

Aus dem Reichstage.

In der Sitzung vom 16. d. M. wurde der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion, betr. das Vereins- und Vereinsamunungsrecht und das Recht der Koalition, in zweiter Beratung erledigt. Wiederum hielten die verbündeten Reichstagen es für unmöglich, ihre Vertreter an diesen Beratungen Theilnehmen zu lassen; die Bundesratsmitglieder waren leer. Ueber diese Minderheitslage der Volksvertretung gegenüber stimmte der Reichstag dem Abgeordneten Dierl ein, eine besondere Frage an ihn zu richten, die sich auf den Inhalt der Reichstagsbeschlüsse über die Koalition und die Vereinigung der Arbeitervereine bezog. Es handelte sich ja nicht um die Interessen der Arbeitervereine, sondern um die Interessen der Arbeitgeber, die die in der Sache liegenden Gefahren nicht ignorieren.

Nachdem der sozialdemokratische Abgeordnete Geher eine längere Kritik der bekannten Polizeiverordnungen aus dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts gegeben hatte, hielt der Abgeordnete Dierl den Antrag, die sozialdemokratischen Vorstöße doch noch einer Kommission zur Beratung zu überweisen. Die sozialdemokratische Fraktion hat schon in der ersten Sitzung unter der ganz zureichenden Begründung, daß die Frage durchaus spruchreif sei und ihre Erledigung ohne Weiteres im Plenum finden könne, die Kommissionsberathung zurückgewiesen. Auf diese Standpunkte blieb die Fraktion auch jetzt stehen. Herr Dierl glaubte, der liberalen Bourgeoisie das noch spenden zu dürfen, daß sie den Arbeitern alle politischen Rechte, auch das Koalitionsrecht, gebracht habe. Eine Behauptung, die er selbst nicht ganz zurecht und zweitens sich recht komisch ausnimmt gegenüber der Thatsache, daß dieser selbst liberaler Sinn so oft schon gemeinsame Sache mit der Reaktion gemacht und gehalten hat, dem arbeitenden Volke seine Rechte und Freiheiten zu entziehen.

Der Zentrumsführer Dr. Lieber erklärte, daß seine Fraktion für den sozialdemokratischen Antrag nicht stimmen könne, weil die verbündeten Reichstagen denselben doch niemals annehmen werden.

Der konservative Abgeordnete v. Massow und der Antikristlische Abgeordnete v. Sonnenberg erklärten ebenfalls, daß sie den Antrag nicht annehmen werden.

Nachdem noch die sozialdemokratischen Abgeordneten Stolle und Zübel die gegenwärtigen Einwendungen zurückgewiesen hatten, wurde zunächst die Verweisung an eine Kommission und sodann § 1 des Antrages über gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und der süddeutschen Volkspartei abgelehnt.

Hierauf wurde von der sozialdemokratischen Fraktion der Antrag zurückgezogen, da nach den Erklärungen der verbündeten Reichstagen auf Ausschluß der Arbeiter nicht mehr vorhanden war und weitere Beratung deshalb als zwecklos erschien.

Die sozialdemokratische Fraktion hat ihrer Ansicht gegen die Arbeiterklasse genügt, und die sogenannten „Staatskassanten“ Parteien haben wieder einmal bewiesen, wie es mit ihrem „Rechtsinn“ und ihrer Arbeiterfreundlichkeit bestellt ist. Die Arbeiter werden sich das merken und bei den nächsten Reichstagswahlen diesen Parteien die gebührende Antwort geben.

Baugewerbliches.

* Fährlichkeit der Bauarbeiter. Erfurt, 16. Febr. (Eig. Ber.) Heute Nachmittag gegen 5 Uhr stürzte in der Paulstraße an einem dem Bauunternehmer Karl Dornart gehörigen Neubau das Gerüst infolge des heftigen Sturmes um und traf den darüber gehenden Invaliden Seiler daran, auf dem seinem Ausflusse gegenüber stand. Zum Glück war auf dem Gerüst Niemand beschäftigt. Schreckter dieses hat am vergangenen Sonntagabend bei einer Bauprüfung das Gerüst angesehen; es war zunächst bis zu den Fenstern des vierten Stockwerks mit Drebännen abgedeckt, aber eine feste Verankerung ober, wie es bei uns üblich ist, das Gerüst trotz der Stürmen an drei bis vier Stellen mit Ketten oder Tau an den Drebännen und wiederum an den Balken zu befestigen, war nicht zu bemerken. Aber die Schuld trifft, wird hoffentlich die Untersuchung ergeben. Die Strafe ist polizeilich abgelehnt.

Frankfurt a. D. (Eig. Ber.) Der Maurer M. Maabe ist im Weihen der Durchfahrt eines Neubaus an der Sophienstraße tödtlich verunglückt. Das Gerüst, auf dem der Verunglückte arbeitete, bestand aus einem durch zwei Balken gehaltenen Brett. Da es bei seiner Arbeit ganz allein war, ist Maabe über den Unglücksfall nicht zu ermitteln. Der Verunglückte verlor halb nachdem er in's Straßensand verdrängt worden. Er hinterließ Frau und vier unmündige Kinder.

Leipzig. In einem Neubau in Neu-Modan stürzte ein 28 Jahre alter Bauarbeiter aus einem Fenster der dritten Etage so unglücklich auf die Straße hinab, daß er kurze Zeit darauf verstarb. Beim Abbruch eines Hauses in der Sternstraße, infolge Durchbruchs eines Fenstergewölbes, stürzte ein Tagelöhner auf Mauer hin ab und zog sich innere Verletzungen zu, die seine Verbringung ins Krankenhaus nöthig machten. — Auf dem Neubau des Sanatoriums in Gerlachung glitt ein Arbeiter bei der Arbeit auf dem Gerüste des zweiten Stockes aus und stürzte, den Fußboden des ersten Stockes durchschlagend, bis in den Keller hinab. Hierdurch erlitt er schwere innere Verletzungen, konnte einen Versuch des Beutendens. Die Rettungsgesellschaft brachte den Schwerverletzten nach dem Kaiserlichen Krankenhaus.

Zonbern. (Eig. Ber.) Der Bauunternehmer S. Carstenen stürzte auf seinem Neubau durch einen Festtritt von der Baustelle 3 m tief herab und fiel dabei mit dem Rücken auf einen Steinboden; durch einen nachträglichen Sparen wurde er bedeutend am Kopfe verletzt. Wäre der Unfall bemerkt, daß auf den Baustellen des Herrn C. die Unfallversicherungsvorschriften besser beachtet werden.

Zwickau. (Eig. Ber.) Auf dem Neubau des Bauunternehmers Selmann gerbrach beim Verlegen der Treppentritten eine noch nicht genügend harte Zementstufe. Die zerbrochene Stufe durchschlug die beiden unteren Treppen, wobei der Maurer Kranke mit in die Tiefe stürzte. Der Verunglückte wurde in schwer verletztem Zustande ins Krankenhaus überführt. Eine Verlesung der Lendenwirbelsäule durch die Festtreten war am anderen Tage ebenfalls nicht erfolgt. Selmann ist Zimmermeister.

* Unfallstatistik der Essl. Bau- und Baugewerkschaften. Im Monat November 1897 gelangten bei der Genossenschaft zur Anzeige:

Table with 2 columns: Unfallart and Anzahl. Includes categories like 'in der Section I', 'II', 'III', 'IV', 'V', 'VI', 'VII' with corresponding counts.

Zur Anerkennung der Entschädigungspflicht und Festsetzung der gesetzlichen Entschädigungen gelangten 76 Unfälle.

Bauarbeiterführung. Die Bayerische Abgeordneten-Kammer schloß gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und eines Liberalen ein sozialdemokratisches Antrag ab, die Staatsregierung zu ersuchen, für die wirksame Durchführung der Schutzvorschriften für die Bauhandwerker Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke, wo dies nöthig ist, die Anstellung besonderer Aufsichtsmannschaften in Aussicht zu nehmen. Minister v. Pfeiffel erklärte sich gegen den Antrag. Die Absicht ist ihm zwar sympathisch, aber praktisch sei die Sache zweifelhaft. Durch eine periodische Kontrolle könne kaum ein Bauunfall abgemindert werden, das jeden Moment drohen könne. Der Minister scheint ein sehr gelehriger Schüler der Baugewerkschaften zu sein.

* Städtische Bauten in Dortmund. Das Städtische Bauamt beschloß, für Baugrunde zwei Ackerstücken im Betrage von 18 000 000 aufzunehmen. Es kommen u. a. in Betracht: Salsenau 8 395 000, Kanaalstation in der Stadt 1 229 726, Elektrizitätswerk 2 280 000, Neubau einer Kleinviehhalle auf dem Wehse 160 000, Erweiterung des Schiffschiffes 103 000, Anlage eines Fischweihmarktes im Holzengland 400 000, Erweiterungsbau des städtischen Krankenhauses 6 555 000, Erweiterung des städtischen Wasserwerkes 8 008 275.

* Submissions-Interessen. Wie der „Mittler Volksbote“ mittheilt, betrug bei der Ausschreibung der Zimmerarbeiten für den Rosenbau auf der Straße des höchsten Gebot 48 050, das niedrigste 37 277,08. Für die Schlossarbeiten an der neuen Carlstrasse in Gruben benutzte der Meisterformde 31 838,92, der Mittelstrasse aber nur 10 752,08.

Lohnbewegungen und Streiks.

Maurer.

Die Aussperrung der Werksammitglieder in Mühlhausen i. Th. ist zur Thatsache geworden. Die Unternehmer haben sich auf seine Unterhandlungen eingelassen, sondern die Kündigung nicht erlassen. Der von den Unternehmern gewollte Kampf ist also da. Wägen sie die Folgen beantworten. Die Maurer Deutschlands werden ihre Freie daran legen, ihre Mühlhäuser Kollegen zu unterstützen, ihnen den Kampf leicht zu machen in jeder Beziehung. Wie die letzte Kampfzeit auch noch so unglücklich für uns, wenn uns der Sieg in der brutalsten Weise aufgebunden wird, dann gilt es, nicht lange zu zagen, sondern es gilt, zu kämpfen. Die Aussperrung in Wyrth ist noch im alten Stadium. Jedoch wird der Kampf in den nächsten Wochen wohl etwas enger geführt werden müssen.

In Königsberg t. P. sind gleichfalls einige Kollegen ausgesperrt, und in Stargard i. Pomm. hat der Bauarbeitermeister E. Eickens die Kündigungen organisierter Maurer abgelehnt. Die Bauherren folgten hierauf als Antwort. Etwas gilt auch für den Bau der Wasserleitung in Greifenberg i. B. Der Unternehmer G. G. in Recklinghausen i. W. will den dort üblichen Stundenlohn von 45 nicht zahlen und ist demzufolge der Strafkammerbau gesperrt.

In Magdeburg setzen auf dem Bau Gerstel, Altmeyergerstraße, die Maurer die Arbeit nieder, weil ein Kollege ohne Grund entlassen wurde. Ein Lokalkommissionenmitglied, das die Sache schlichtete wollte, wurde vom Bau gewiesen.

* In Sulzbach in Baden sind 250 Steinhaue ausständig. Sie sind seit Herbst vorigen Jahres organisiert. Die Unternehmer haben einen Vertrag gezeichnet und sich bei Konventionalstrafe verpflichtet, bis zum 28. Januar die Führer und bis Juli die übrigen organisierten Arbeiter zu entlassen. Als der erste Unternehmer zwei Vertrauensleute entließ, legten die bei ihm beschäftigten 40 Mann die Arbeit nieder und die übrigen Arbeiter erklärten sich mit ihnen solidarisch. Sie fordern nun geschäftsmäßige Arbeitszeit, 48 1/2 Stunden, vierzehntägige Ruhepausen, Herstellung von Handbühnen und Sparaden, Anerkennung der Organisation, Mitbestimmung bei Lohnangelegenheiten und Einrichtung eines Einigungsamtes zwischen Arbeitern und Unternehmern. Die Arbeiter ersuchten den Bürgermeister um seine Vermittelung. Die Unternehmer erklärten aber, daß sie mit ihm nicht zu thun hätten. Ebenso ist der Versuch des Vorsitzenden des Steinhaueverbandes, mit den Unternehmern im Guten zu verhandeln, ohne Erfolg geblieben. 60 bis 80 Mann sind bereits abgereist. Die Unternehmer beschließen, Arbeitskräfte in Sibirien anzuwerben.

* 20 Steinhaue wurden in Karlsruhe am Neubau der Post ausgesperrt. Der Steinhaueverein beauftragte eine Kommission, mit dem Unternehmer Verhandlungen zu verhandeln. Als dieser die Kommission nicht anhörte, forderten 27 an dem Neubau der Post beschäftigte Steinhaueleiter den Beschlusdntag und die Vereinbarung einer Arbeitsordnung. Darauf entließ der Unternehmer 20 Mann von den Unternehmern des Gesuchs.

* Die Bauaufhänger in Stuttgart erlangen nach dreitägigem Streik eine Lohnerhöhung und die Beibehaltung einer wöchentlichen Abschlagszahlung in der Höhe des Durchschlagsbetrages, wodurch die vierzehntägige Zahlungsperiode durchbrochen ist. Für jeden Arbeiter ist ein Lohnbuch zu führen. Die Monatspflanz zur Arbeitsversicherung, die bisher den Affordanten auferlegt wurde, übernehmen die Meister. Für Ueberstunden werden 55 pct. für Sonntagsarbeit 50 pct. Zuschlag gewährt. Für die Arbeiterarbeiten sind 200 Normstunden für zahlende Werkstätten wesentliche Lohnaufbesserungen bedeuten. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses ist spätestens innerhalb drei Tage abzurechnen. Die Organisation der Holzarbeiter ist durch diese Bewegung bedeutend gestärkt worden.

* Die neuwürttembergische Arbeitzeit ist auf Grund der Arbeiter — in der Württembergischen Bau- und Holzindustrie in Verbindung eingeführt, ebenso werden in Baden, Bayern, Nordrhodan beschäftigt, die dem Deutschen Holzarbeiter-Verband angehören.

Streikprozesse.

Die aus Anlaß des Leipziger Maurerstreiks eingetragenen Strafverfahren haben bekanntlich mit dem Verfall der Fristen, das heißt die „schärfere Vorgehen“ gegen die „Streiker“ zu recht fertigen. Um nun der Angehörigen der Bauhandwerker die beim Leipziger Maurerstreik vorgenommenen Gesetzbewegungen ein für allemal den Boden zu entziehen und zugleich zu zeigen, wie fest schon bisher die wirklichen Ungehorsamkeiten ausgegriffen worden sind, beschleunigen wir die nachfolgenden Urtheile, wie sie für die „Streiker“ von unterrichteter Seite zur Verfügung gestellt wurden.

Am 26. d. M. wurden 12 Personen angeklagt, von denen wurden 12 Personen freigesprochen, darunter 3, die wegen Körperverletzung angeklagt waren.

Verurteilt wurden wegen Körperverletzung 16 Personen mit 66 Monaten 2 Wochen 3 Tagen Gefängnis, wegen Verletzung des Arbeitsvertrages 6 Personen mit 16 Monaten 3 Wochen Gefängnis.

Wegen Verletzung, Verleumdung und Drohung wurden 21 Personen mit 21 Monaten 2 Wochen Gefängnis bestraft, wegen Verletzung der Polizeiverordnung vom 2. Juli 1897 60 Personen mit 1. 696 Gefängnis. Wegen des letzteren Delikts erlitten außerdem 2 Personen je 3 Tage Haft.

Bei 12 der Angeklagten wurde von der Untersuchungskommission die Haft auf insgesamt 1 Jahr 1 Woche 1 Tag gestellt, nicht auf die Strafe angemessen.

Es geht nun von den Verurtheilungen wegen Verletzung der bekannten Straßensperrverordnung ab, so bleiben noch 60 wirkliche Gesetzbewegungen übrig, die mit 94 Monaten Gefängnisstrafe bestraft wurden. Von dem Betrag der Strafen erlitten am 2. Juli 1897 12 Personen noch zu Straf leisten, auch zu Ungehorsamkeiten hinreichend.

Und darum die große Gratulation Polabomst's? Sie wäre uns gänzlich unverständlich, wenn wir nicht wüßten, daß sie auf die völlige Unterbindung des Koalitionsrechts abzielt.

Auf dem Neubau der Berliner südlichen Gasanstalt in der Friedrichstraße stürzte im August 1897 ein Teil der Mauer bei Arbeit ein, so höherer Beschädigung zu erlangen. Am 24. August, während der Mittagspause, stand der Maurer Richterfeld bei dem Streikarbeiter an dem Tage auf dem Neubau zu arbeiten begonnen hatte, an der Ecke der Urlostrasse; der Maurer stieg kam zu ihm heran und sagte: „Willst Du Dich nicht bessern?“ Als dieser dem nachkam, wurde er von 158 der Gewerkschaften angeklagt. Von der sechsten Strafammer des Landgerichts I wurde er zu einer Woche Gefängnis verurteilt, unter folgender Begründung: „Als wollte der Richterfeld durch seine Worte bestimmen, an der Verletzung Theilzunehmen. Die in Fragekomme gefällige Aufforderung, sich zu gehen, enthält eine Ehrverletzung, nämlich den Vorwurf, daß man schlecht handle, weil man sich von Verletzung keine Rede sein kann.“

Auf erhobene Revision bestätigte das Kammergericht die Verurteilung. Mit dieser Urtheil, so bemerkt der „Vorwärts“, werden selbst die strengen Strafbestimmungen aufgehoben sein, und wenn sie sich mit unserer Beschäftigung über den § 158 der Gewerbeordnung nicht genauer bekannt machen wollen, werden sie finden, daß eine Verhängung dieses Paragrafen wirklich gerichtet erforderlich ist. Den Arbeitern ist das Koalitionsrecht gegeben, aber die Ausübung desselben wird mit Gefängnis bestraft.

Verordnungen ist noch, daß der Zentrumsabgeordnete, Landgerichtsrath v. Strömbeck, der als älteste Richter in dem Kollegium saß, welches das Württemberg-Ding nicht bestritt, Urtheil gesprochen hat.

Aus unserer Bewegung.

In Brandenburg fand in Wenzler's Hofgarten am 9. Februar eine öffentliche Bauarbeiterversammlung statt, die sich mit der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse für dieses Jahr befaßte. Vorher hielt Kollege G. R. v. Berlin einen Vortrag über „Minimallohn und Maximalarbeitszeit.“ Hierbei wurde auch darauf hingewiesen, daß die Kollegen sich mehr an den Versammlungen beteiligen müßten. Wichtigste wurden die Kollegen ermahnt, der Lokalkommission treu zu stehen, um diese der Angehörigen zu schützen. Wichtigste Forderungen wurden einstimmig beschlossen: Die schrittweise Arbeitszeit soll beibehalten bleiben bei einem Durchschnittslohn von 45 pro Stunde. Ueberstunden im Allgemeinen sollen nicht mehr gezahlt werden, außer wenn vorher vorhanden ist; in diesem Falle soll die Zeit, welche länger gearbeitet wird als zehn Stunden, mit 25 pro Stunde mehr bezahlt werden. Für außerordentliche Arbeiten, wie für Arbeiten im Wasser oder in künstlicher Hitze und in dampfgeschwimmten oder der Luft um 25 pro Stunde erhöht werden; bei Wasserarbeiten sind extra 50 pro Tag für Schlaf zu zahlen, wogegenfalls die Schlaf vom Meister geliefert werden müssen. Arbeitszeit wird von den Bauarbeitern nicht mehr ausbezahlt. Beim Wägen, Fördern oder Pumpenarbeiten hat der Meister pro Tag 80 Minuten zu zahlen, wogegenfalls er den Winkel selbst zu liefern hat. Jeden Sonntag soll eine Stunde und an den Sonntagen vor gesetzlichen Feiertagen zwei Stunden früher Feierabend sein, aber ohne Lohnabzug.

hastet werden! Wohin würde solch eine Praxis führen? Zu der absolutesten Rechtsunsicherheit. Keiner der streikenden Arbeiter, insbesondere keiner der Streikleiter und Agitatoren wäre auch nur einen Augenblick sicher vor der Verhaftung. Man würde, wenn auch nur unter dem Vorwande, daß „Vergewaltigung“ versucht worden, mit einem Schläge jede Streikleitung und Agitation unmöglich machen können.

Und das ist's auch, was die Petenten anstreben. Garnichts Anderes! Unter geschicktem Mantelchen soll grenzenlose Willkür im Unternehmerrinteresse Streikpropaganda und -leitung verzwängelt werden.

Die Arbeiter des Baugewerbes werden dem Innungsverbande dieses Eintreten für die „Rechte der Arbeiter“ gebührend zu danken wissen.

Landesbehördliche Arbeiterschutzvorschriften für das Baugewerbe.

Aus Reichstagsbeschlüssen wird uns geschrieben: Im Reichsamt des Innern ist eine Zusammenstellung der landesbehördlichen Arbeiterschutzvorschriften, die zur Zeit in Deutschland existieren, vorgenommen worden. Es sind nur im Ganzen 170, eine verhältnismäßig sehr niedrige Zahl, welche den geringen Umfang des behördlichen Arbeiterschutzes erkennen läßt. Von dieser Zahl entfallen 12, sage und schreibe, zwölf auf das Baugewerbe in zehn Städten. Berlin hat drei Polizeiverordnungen. Die älteste ist vom 14. September 1855, sie enthält in 15 Paragraphen Vorschriften über Beschaffenheit und Benutzung der Baugerüste, deren fünf untergeordnet werden, nämlich verbundene Stangen, Bock-, Kriech- und Hängegerüste.

Verbundene Gerüste (aus rechtseitigen, regelrecht bearbeiteten Hölzern vom Erdboden aus konstruiert) müssen „unter Leitung eines Zimmermeisters nach den Regeln der Kunst bearbeitet, verbunden und aufgestellt werden.“ Sie dürfen bei allen Bauausführungen benutzt werden. Nur auf so konstruierten Gerüsten ist die Aufstellung einer Windevorrichtung zum Transport von Baumaterialien etc. zulässig.

Über die Stärke des zu Stangengerüsten zu verwendenden Materials sind genaue Bestimmungen getroffen; ebenso ist die Konstruktion dieser Gerüste vorgeschrieben. Windevorrichtungen dürfen auf ihnen nicht angebracht werden.

Hängegerüste dürfen nur zu Mäntelungen bis zu 15 Fuß Höhe benutzt werden.

Fliegende Gerüste (welche an stehenden Gebäuden an Stangen oder Balken ruhen) die aus dem Gebäude vorgeschoben sind, müssen gegen Bewegungen und Schwankungen gesichert werden. Ihre Benutzung ist nur zu Reparaturen, zur Reinigung oder weniger erheblichen Arbeiten an Fassaden, Dachern und Gehäusen zulässig; sie dürfen mit Material nur soweit belastet werden, als zur Fortführung der Arbeit unumgänglich erforderlich ist.

Die Konstruktion der Hängegerüste hat nach folgenden Vorschriften zu geschehen: Die Streckbäume müssen wenigstens neun Zoll stark sein und höchstens eine Entfernung von zehn Fuß voneinander haben. Die Mittelstützen, welche den Gerüstbelag tragen, müssen mit eisernen Bügeln von mindestens 4 Zoll Stärke an den an den Streckbäumen herunterhängenden Lagen befestigt sein. Der Belag muß aus 4 Zoll starken, genau gesägten Brettern bestehen. Auch sind sie mit einer drei Fuß hohen Wehrung zu versehen.

Die zweite Polizeiverordnung vom 11. August 1889 ergänzt die Bestimmungen über die Hängegerüste und macht die Anbringung und Benutzung eines solchen in jedem Falle von einer schriftlichen polizeilichen Erlaubnis und der Bewilligung durch einen beauftragten Sachverständigen abhängig. Dieser Sachverständige muß, so lange die Befestigung und Benutzung des Gerüsts währt, dauernd bei demselben anwesend sein.

Die dritte Verordnung vom 16. Januar 1887 geht dahin, daß Balkenlagen jeden Geschoßes sofort auszusparen und die Treppen zu überbeden sind.

Dieselben Bestimmungen sind in einer Königsberger Polizeiverordnung vom 10. März 1887 getroffen.

Für den Regierungsbezirk Bregenz besteht eine Verordnung vom 16. August 1841. Dieselbe giebt Vorschriften über die Beschaffenheit der Gerüste, über Materiallagerungen und Abstellen der Erdwinde beim Grundgraben. Weiter bestimmt sie: Verantwortlichkeit des Wertmeisters für die Sicherheit des Baubetriebes und die Entfernung betrauerter Arbeiter von der Baustelle.

Für den Stadtbereich Halle a. d. S. hat die Polizeiverordnung unterm 7. Mai 1893 Vorschriften erlassen über die Beschaffenheit der Leitern und Gerüste.

Die Polizei-Direktion zu Wiesbaden gab unterm 17. Februar 1896 eine „Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei baugewerblichen Arbeiten.“ Es sind darin berücksichtigt hauptsächlich die Gerüste, die Abstütz- und Erdbauarbeiten, die Kränze und Dachbearbeitungen, sowie das Auskroden von Bauten. Das Auskroden von offenen Staatsförden ist nur in Räumen, in denen nicht ständig gearbeitet wird, gestattet.

Eine eben solche Verordnung erging durch den Magistrat zu Frankfurt a. M. am 30. April 1895.

Der Dresdener Stadtrat erließ am 6. Februar 1893 und die Danziger Polizei-Direktion am 5. Februar 1894 ein Verbot der Beschäftigung von Arbeitern in Räumen, in denen offene Staatsfeuer ohne Abzug stehen.

Eine Verfügung des Leipziger Stadtraths vom 2. Januar 1896 betrifft die Beschaffenheit stehender und hängender Baugerüste.

Am 21. Juli 1896 ordnete die Amtshauptmannschaft zu Rochlitz (Sachsen) „im Interesse der Gesundheit der Arbeiter und nicht minder zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes auf den Bauplätzen“ Folgendes an:

- 1. Bei allen umfangreicheren Bauten haben die gewerbmäßigen Baunternehmer oder Bauleiter dafür besorgt zu sein, daß auf den Bauplätzen den Arbeitern geeignete Anstalts- und Waschräume zur Verfügung stehen und je nach der Zahl der Arbeiter ausreichend, nach außen hin völlig abgeschlossene Bedürfnisanstalten zur Verfügung stehen.
- 2. Wo Arbeiterinnen auf den Bauplätzen beschäftigt werden, sind die erwähnten Räume und Anstalten nach Gesichtspunkten getrennt herzustellen.
- 3. Die für die Arbeiterarbeit bestimmten Aufenthaltsräume sind gegen den Einfluß von Unweiter gehörig zu schützen und mit gebütem Boden zu versehen, namentlich da, wo solche auf feuchtem Boden oder der Feuchdigkeit leicht zugänglichen Erdräume errichtet werden.

Das ist — kaum glaublich, aber wahr — Alles, was an behördlichen Vorschriften zum Schutze der Bauarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit im deutschen Reiche existiert! Die meisten derselben sind erst in neuester Zeit — und zwar entsprechend dem Drängen der Arbeiter selbst — erlassen worden. Noch nicht weit liegt die Zeit hinter uns, wo solche Vorschriften überhaupt nicht existierten. Die ältesten sind, wie wir gesehen haben, aus den Jahren 1841 und 1855.

So notwendig sich die Bestimmungen in den erwähnten Städten erwiesen haben, so notwendig sind sie, allerdings noch erheblich verbessert, überall.

Die amtliche Nachweisung läßt erkennen, in welchem Maße die Behörden ihrer Pflicht gegen die baugewerbliche Arbeiterschaft bis jetzt nicht genügt haben. Neben über die mangelhafte Beschaffenheit oder das gänzliche Fehlen der Aufenthaltsräume und Aborte für die Bauarbeiter erlösen seit Jahren unmaßgeblich aus fast allen Städten des Reiches. Aber erst eine Beschwerde hat sich veranlaßt gesehen, diesen Klagen Rechnung zu tragen!

So weit unser Mitarbeiter. Uns scheint, die Aufmachung des Reichsamts des Innern ist nicht ganz vollständig. Im vorigen Jahre waren wir in der Lage, zwei Polizeiverordnungen in Bezug auf Bauarbeiter in „Grundstein“ zu veröffentlichen, die beide im vorstehenden Artikel seine Erwähnung gefunden haben. Die eine ist erlassen vom Magistrat für den Stadtbereich Mittelnberge, die andere vom Polizeipräsidenten für Hannover-Linden, und beide Verordnungen beziehen sich auf Neubauten und Aborte. Da uns die Hannoverische Polizeiverordnung bisher als beste auf diesem Gebiete bekannt geworden ist, so wollen wir sie hier nochmals zum Abdruck bringen:

Anweisung über Einrichtungen im Interesse des gesundheitlichen Schutzes der Bauarbeiter, sowie des Anstandes und der Sittlichkeit auf Bauten.

a) Unterkommen der Bauarbeiter in den Arbeitsräumen.

1. Der Aufenthalt der Bauarbeiter in den Arbeitsräumen zum Zwecke der Erholung und zum Einnehmen des Essens usw. in Neubauten, welche sich noch im Rohbaustande befinden, oder noch nicht vollständig ausgetrocknet sind, ist, weil gesundheitsschädlich, untersagt.

2. Werden mehr als zehn Arbeiter an einem Neubau darunter beschäftigt, so ist vor Beginn der Erd- und Maurerarbeiten, spätestens aber drei Tage nach Arbeitsanfang, eine besondere, mindestens 2,50 Meter hohe Baustube auf der Baustelle selbst zu errichten, deren Größe so zu bemessen ist, daß auf jeden Arbeiter etwa 0,80 bis 0,75 Quadratmeter Raumfläche entfallen.

Die Wände und die Decke der Wände müssen so dicht — etwa aus gepulvertem oder überhitztem Breiten — hergestellt sein, daß die Arbeiter gegen Zugluft vollständig geschützt sind. Das Dach ist mit Pappe einzudecken und der Raum durch Fenster hinreichend zu erleuchten; auch muß der letztere leicht gelüftet werden können. — Hat die Baustube auch den Winter hindurch zum Aufenthalt der Arbeiter zu dienen, so sind doppelte Bretterwände, deren Zwischenraum mit Füllmaterial auszufüllen ist, oder Füllwände mit Ziegelsteinmauerung, sowie die feuerfeste Aufstellung eines Ofens vorzuziehen.

3. Beträgt die Zahl der Bauarbeiter mehr als 30, so ist für die das Essen zutragenden Frauen oder andere Angehörigen in der Baustube ein besonderer kleiner Aufenthaltsraum entsprechender Größe, mindestens aber von zehn bis zwölf Quadratmeter Fläche abzutrennen.

4. Wenn nicht mehr als zehn Bauarbeiter gleichzeitig auf einem Neubau beschäftigt werden, soll der Nachweis von dem Vorhandensein eines geeigneten, in der Nähe liegenden Aufenthaltsraumes, welcher ausschließlich den Bauarbeitern zur Verfügung gestellt ist, genügen.

b) Anlage von Bedürfnisanstalten.

1. Für jeden Neubau wird die Aufstellung eines Aborts hauptsächlich mit Pissoir zur Pflicht gemacht. Bei mehr als 30 Arbeitern sind zwei Aborte und Pissoirs mit drei Ständen vorzuziehen.

2. Die Aborte- und Pissoiranlagen müssen möglichst windabseits vom Neubau und den öffentlichen Verkehrswegen aufgestellt werden, gegen Witterungseinflüsse geschützt und daher dicht geschlossen sein. Der Zugang darf für das Publikum nicht direkt sichtbar sein und ist nöthigenfalls durch eine hohe Bretter-Schutzwand dem Einblicke des Publikums und der Anwohner zu entziehen. Die Gattalten und der Urin müssen in wasserdichten Röhren oder Zonen oder Gruben gesammelt werden. Für eine wirksame Desinfektion, namentlich des Pissoirs, ist besonders in der wärmeren Jahreszeit tägliche Sorge zu tragen und eine möglichst geruchlose Entleerung der Behälter rechtzeitig vorzunehmen.

3. Der Baunternehmer oder Bauleiter ist verpflichtet, durch Anschlag an der Baustube seinem Partier und den Arbeitern einzuschärfen und darauf zu halten, daß im Interesse des Anstandes und der Sittlichkeit die Bedürfnisanstalten ordnungsmäßig benutzt werden, daß namentlich nicht das Abfließen des Wassers im Neubau selbst oder im Freien stattfindet.

c) Strafen.

Die Nichtbefolgung der vorstehend unter a und b gegebenen Vorschriften wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauordnung bestraft und ihre Erfüllung erforderlichen Falles durch zwingendes Einwirken der Bauarbeiten erzwingen werden.

Über die Wirkung der Bauordnung haben wir selber nichts in Erfahrung gebracht. Dagegen ist festgestellt worden, daß die Bauordnung der Amtshauptmannschaft Rochlitz, die gleichfalls die Anlieferung von zweckentsprechenden Neubauten und Aborten den Unternehmern zur Pflicht macht, sowie auch die allgemein gehaltenen Erlasse des sächsischen Ministeriums wenig oder garnichts genügt haben. Dies wird auch erwiesen im nachstehenden Artikel über statische Baukontrollen in Sachsen.

Statistische Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Maurer Deutschlands.

a) Mißstände auf Bauten.

Für das Königreich Sachsen hat demnächst das Ministerium des Innern wiederholt angeordnet und die Bau-Aufsichtsbehörden darauf betrieht, daß auch für die Arbeiter auf Bauten der § 120 b und d der Reichs-Gewerbeordnung Geltung habe. Der § 120 b der Gewerbeordnung lautet:

Die Gewerbe-Unternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

In Anlagen, deren Betrieb es nicht möglich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Mittelab- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird, und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120 d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in § 120 a bis 120 c enthaltenen Grundzüge erforderlich sind und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

So die Gewerbeordnung, die aber in der meisten Bundesstaaten des Deutschen Reiches bezüglich der Bauarbeiter nicht zur Anwendung kommt. Man sollte nun meinen, in Sachsen wäre dies anders; denn wenn ein hohes Ministerium Grundgebungen nach dieser Richtung hin erlassen hat, kann man wohl des Glaubens sein, die Bestimmungen würden auch zur Durchführung gebracht. Davon ist jedoch auch im Königreich Sachsen wenig oder garnichts zu merken gewesen. Wohl hat man eine sehr gut funktionierende Polizei, wenn es gilt — und es gilt alle Tage — den Arbeitern das Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht zu schmälern, aber den Arbeiterschutz, die Rechte des Arbeiters gegenüber dem Unternehmer zur Geltung zu bringen — da versagt die Godwohlthätigkeit in den meisten Fällen. So muß es wohl auch in Sachsen sein; denn nach den bei uns eingegangenen Feststellungsstellen über die Zustände auf Bauten herrschen in Bezug auf Aborte und Neubauten geradezu katastrophale Mißstände.

Am besten sieht es in Quidau aus. Es wurden dort 18 Bauten kontrolliert und auf allen waren die Insauberhaltungs-

vordrungen ausgehängt. Aborte waren gleichfalls an allen Bauten, an mehreren zwei, einer für männliche und einer für weibliche Arbeiter. Im südlichen Sachsen ist es nämlich fast allorts gebräuchlich, Arbeiterinnen als Handlanger an Bau zu beschäftigen. Die Aborte in ihren Einrichtungen sind aber auch in Preußen recht verchieden. Es giebt solche mit Thür, Fenster und Dach, mit wasserdichter Zinne oder Gerube, die rechtlich gereinigt und desinfiziert werden, und einem ordentlichen Sitz darüber; es wird aber auch berichtet, daß man von der Straße, vom Bau und von den umliegenden Wohnungen in die Aborte hineinschauen kann, daß sie weder desinfiziert noch gereinigt werden zc. Diefelben entsprechen also den Vorschriften der Gewerbeordnung keineswegs. Baubuden waren bei allen Bauten, oder es waren Räume im Bau den Arbeitern als Unterkunft angewiesen; luftigste Seitenwände und Holzfußböden waren nicht immer vorhanden, Heizung ist unbestimmt, ebenso Verbandsmaterial zur ersten Hülfsleistung bei Unglücksfällen. — Nebenstich fächer sind aber die Zustände in den kleineren Orten des Erzegebirges und Vogtlandes. In Norddorf, Malsau, Elsterberg sind die Baubuden, wenn überhaupt welche vorhanden, fast nur zur Lagerung des Materials eingerichtet. Die Arbeiter können sehen wo sie bleiben; die Aborte sind in mangelhaftem Zustande, so daß Jedermann sich fürchten muß, dieselben zu benutzen. — Ebenso schlimm sah es in Meerane aus; hier hatten die Unternehmer auch zum Theil vergessen, die Unfallverhütungsvorschriften am Bau auszuführen. Es wurden 21 Bauten kontrollirt, auf 4 fehlten die Plakate. Baubuden waren wohl vorhanden, aber es entsprach keine den Anforderungen, die man an Unterkunftsräume für Menschen stellen muß; Material lagerte fast in allen, und Seitenwände und Dächer waren weder winds- noch regenbeständig. Alles in Allem mangelhaft. Die Aborte wurden nicht gereinigt, in viele konnte man von allen Seiten hinein sehen.

In Söbba u hätte keiner der vorgefundenen Baubuden das Plakät „zweckentsprechend“ beigeleitet werden können, auch wenn kein Material darin gelagert worden wäre. Drei Plakate waren in die Erde gerammt, so daß sie ein Nicker bilden; dies wird mit einigen alten Schalkreutern umfassen und mit eichenen Gerüstbalken überdeckt — und fertig ist die Baubude. Will man den Arbeitern extra etwas zu Gute thun, so wird etwas alte Pappe und als Befestigung einige Ziegel auf's Dach gelegt. Die Aborte sind natürlich um kein Haar besser. Geringere wurden sie, wenn sie überfließen, auch dann noch nicht immer. Die Unfallverhütungsvorschriften waren auf den meisten Bauten ausgehängt. — Die Unfallverhütungsvorschriften waren auch in Zittau ausgehängt. Obwohl in den Baubuden der Regel nach kein Material gelagert wurde, konnten sie als Unterkunftsraum für Menschen doch nicht betrachtet werden. Regensicheres Dach, luftigste Seitenwände, Holzfußböden waren nicht vorhanden. Ofen und Verbandsmaterial fehlte, wie auch in allen vorgehenden Orten. Die Aborte untergeben sich nicht von denen in den vorgehenden Orten. — Aus Wauke n wird berichtet, daß Gerüste, Baubuden und Aborte einigmaßen den Anforderungen genügen. — Vollständig entgegengesetzte Verhältnisse trifft man wieder in Kamenz. Unfallverhütungsvorschriften sind nur mangelhaft ausgehängt; Baubuden fehlen, und wo sie vorhanden sind, kann kein Mensch darin hausen. Gleichfalls menschenunwürdig sind die Aborte.

In Pirna wurden elf Bauten kontrollirt, auf zwei fehlten hingen die Unfallverhütungsvorschriften nicht aus. Bei drei Bauten waren die Buben einigmaßen so, daß sie den Arbeitern als Unterkunft dienen könnten. Die Aborte waren durchgängig schlecht. — In Meissen hatten die vorgefundenen Baubuden Seitenwände aus Schuttstein, welche in Abständen von einigen Zentimetern an Pfähle genagelt waren, an Luft schloß es also nicht; die Dächer waren mit Dachpappe belegt, jedoch nicht immer regenbeständig. Da auch der Holzfußboden fehlte, ließen bei starkem Regen die Buben so wie so voll Wasser. Daneben waren die Buben auch von vornherein zu klein, so daß mindestens die Handlanger draußen bleiben mußten. Ofen und Verbandsmaterial waren vollständig unbekannt. In die Aborte konnte man in der Regel von allen Seiten hinein sehen. Auf einem Bau des Unternehmers Just war es lebensgefährlich, den Abort zu benutzen. Damit der Unrath nicht aus der Grube in den Abortraum übertraten sollte, hatte man von Zeit zu Zeit einen Erdbaum aufgeworfen, dadurch wurde aber die Lage des Siphonettes, das schon an und für sich unrichtig war, immer tiefer, so daß schon eine gewisse Unreinlichkeit dazu gehörte, die Balance zu halten. Dieser Abort wurde auch von Arbeiterinnen benutzt. Dem Arbeiter war dagegen Gelegenheit geboten, anderweitig seine Nothdurft zu verrichten. Vorliegende Beschleunigung mit einigen Abweichungen, trifft auf sehr viele Bau-Aborte, und nicht bloß in Meissen, zu. — In Wurzen waren die Unfallverhütungsvorschriften nicht ausgehängt, Baubuden und Aborte waren recht schlecht. — In Marzahn waren die Unfallverhütungsvorschriften ausgehängt. Die Aborte bestanden aus oberflächlich in die Erde gestülpten Löchern mit einigen Brettern darin. Bevor gereinigt wird, muß der Unrath erst übergelassen sein. Von den Buben heißt es; es geht an. — Ähnlich so waren die Zustände in Döbeln, Freiberg und Burgstädt. In letzterem Orte waren Baubuden nicht vorhanden.

Aus den Großstädten Leipzig, Dresden, Chemnitz und auch aus Plauen sind uns besondere Berichte zur Zeit

nicht zugegangen. Aus den regelmäßigen Klagen in den Versammlungen geht jedoch hervor, daß in den Großstädten erst recht abstoßende Zustände bestehen. Es ist auch nichts gebessert worden seit dem ministeriellen Erlaß. Woher auch? Die Unternehmer wissen, daß sie in den allerletzten Fällen durch die Behörde dazu angehalten werden, die Erlasse und Verordnungen, die sich auf dem Papier ganz schön ausnehmen, in die Praxis umzusetzen. Desto mehr müssen die Arbeiter es sich angelegen sein lassen, gründliche Remedur zu schaffen.

Aus vier Orten im Herzogthum Sachsen-Altenburg: Altenburg, Eisenberg, Kahla und Neuselzow, wird berichtet, daß sich Baubuden und Aborte, soweit überhaupt welche vorhanden, in miserablen Zustände befinden. In Kahla waren die Unfallverhütungsvorschriften nicht ausgehängt. — In Dessau (Anhalt) waren auf sieben Bauten die Unfallverhütungsvorschriften ausgehängt und auf sechs anderen nicht. Buben und Aborte waren auf den meisten Bauten vorhanden, jedoch ließ die Ausstattung Alles zu wünschen übrig. — Diefelbe Schilberung trifft auch für Rudolstadt (Herrschaft) zu. — In Pöhlitz und Sonneberg (Herrschaft) waren auf den meisten Bauten die Unfallverhütungsvorschriften nicht ausgehängt. — In Pöhlitz fehlten auch Baubuden und Aborte an allen Bauten, in Sonneberg hatten einige Unternehmer etwas dem Nächstbesten angelehnt. — In Rorbürg waren auf den meisten Klagen keine Unfallverhütungsvorschriften ausgehängt. Baubuden giebt es dort gleichfalls nicht, sondern nur Arbeitsstätten für die Steinhauer. Die Aborte waren sehr verchieden, als gut war jedoch keiner zu bezeichnen. — In Zena (Weimar) waren auf vier Bauten die Unfallverhütungsvorschriften ausgehängt, auf neun Bauten nicht. Baubuden waren auf zehn Klagen vorhanden, Aborte fehlten viernmal.

Aus der Provinz Sachsen liegt uns eine große Anzahl Berichte aus allen Theilen des Landes vor. Die Zustände in den Hauptorten, die auch auf die Umgebung zutreffen, wollen wir hier kurz schildern. In Naumburg waren von neun Bauten nur auf 2 die Unfallverhütungsvorschriften ausgehängt. Die Baubuden (auf drei Bauten fehlten sie überhaupt) hatten keine luftigen Seitenwände, kein regensicheres Dach, keine Fenster, feinen Holzfußboden. Die Aborte bestanden aus dem bekannten Loch in der Erde, das während der Bauezeit weder gereinigt noch desinfiziert wurde. — In Weißenfels fehlten nur auf einem Bau die Unfallverhütungsvorschriften; die sonstigen Zustände wie oben. — In Zeltz fehlten zum Theil die Unfallverhütungsvorschriften und Baubuden. Sobald es angeht, benutzen die Maurer irgend ein Kellerloch als Unterkunft. Die Aborte sind in dem allbekanntesten schlechten Zustande. — In Zörgau waren die Unfallverhütungsvorschriften ausgehängt, die Baubuden und Aborte untergeben sich nicht von den vorgehenden geschiedenen. — In Eilenburg fehlten die Unfallverhütungsvorschriften auf keinem Bau aus. Ebenso ist es in Saksleben. Wohl nicht gereinigt zu werden, haben die Unternehmer in Döbelitz gleichfalls die Aushängung der Unfallverhütungsvorschriften unterlassen.

85 Bauten wurden in Magdeburg einer Kontrolle unterzogen und auf 48 derselben waren Unfallverhütungsvorschriften nicht ausgehängt. Hierunter waren mehrere größere Bauten, wo 30 bis 40 Mann beschäftigt wurden. Baubuden fehlten nur bei 10 Bauten, einige derselben waren zur Zeit der Kontrolle aber jenseit fertig gestellt, doch die Arbeiter im Bau selbst bessere Unterkunft fanden als in den sonst üblichen Baubuden. Die vorgefundenen Baubuden waren, wie in allen Orten, sehr verchieden; erfrischender Weisse waren auch mehrere mit Holzfußboden ausgestattet; 15 Mal wurden Verbandskasten zur ersten Hülfsleistung bei Unglücksfällen vorgefunden. Das auch sehr viele Baubuden als solche nicht betrachtet werden konnten, braucht wohl nicht erst besonders konstatiert zu werden. Die Aborte an den Bauten sind auch in Magdeburg sehr verchieden. Klosets, wasserdichte Gruben und Zinnen wochelten ab, mit den bekannten Löchern in der Erde; über letztere wird vielfach geklagt, daß sie während der Bauezeit weder gereinigt noch desinfiziert werden. — In den Drischöfen um Magdeburg wurden, wenn Neubauten vorhanden waren, Unfallverhütungsvorschriften nicht ausgehängt. Baubuden und Aborte waren in der Regel gleichfalls nicht vorhanden. — In Burg waren auf den meisten Bauten die Unfallverhütungsvorschriften ausgehängt; Baubuden waren jedoch nicht vorhanden. Aborte fehlten gleichfalls auf den meisten Klagen. — Um nichts besser sieht es in Gschwend aus. Und die Bedrückte aus Saksleben und Stendal bringen keine Abweichung. — In Zangerhütte-Pöhlitz fehlten Unfallverhütungsvorschriften, Baubuden und Aborte vollständig.

Von 28 Bauten in Erfurt waren nur 6 mit Unfallverhütungsvorschriften versehen. Baubuden und Aborte waren auf allen Klagen vorhanden, doch auch hier recht unterschiedlich; in 8 war Holz, und in 2 Zementfußboden; Verbandskasten und Ofen waren fast unbekannt. An den Klagen sind besonders hervorzuheben Uebelstände nicht beobachtet worden. — In Mählsdorf waren nur auf einem Bau von 9 die Unfallverhütungsvorschriften ausgehängt. Baubuden und Aborte, soweit überhaupt welche vorhanden, waren äußerst mangelhaft. Die Buben nicht luftig und regensicher, die Aborte konnte man gleich-

falls bei Regenwetter nicht betreten. — In Nordhausen werden auch keine Unfallverhütungsvorschriften ausgehängt; Aborte und Baubuden waren in mangelhaftem Zustande. In dem benachbarten Ulrich sehen auch die Buben und Aborte. (Schluß folgt).

Rundschau.

* Wie der Herr Amtsvorsteher Versammlungen verbietet. Die Maurer in Marienwalle (Provinz Brandenburg) hatten vor einiger Zeit eine Zahlreiche des Verbands deutscher Maurer gegründet und wollten nun am 6. Februar eine Versammlung abhalten. Sonderbarer Weise verweigerte der Herr Amtsvorsteher Lieutenant a. D. v. Rosenfeld die Genehmigung für die Annahme mit dem Hinweis, die ihm eingereichten Statuten hätten keine Gültigkeit, man solle andere einreichen. Alle Gegenvorstellungen halfen nichts, so war die Versammlung vereitelt, da die Gendarmen die Wohnung der Versammlung bemerkt hatten, sie aufzulösen. Die Besondere beim Antrage wird dem Herrn Amtsvorsteher hoffentlich eines Besseren belehrt.

* Mit der Gründung von Gewerkschaften auf christlicher (katholischer) Grundlage ist nun auch in der Provinz begonnen worden und zwar mit einer Sektion der Bauarbeiter. Als der gemeinsame Feind wurde natürlich die Sozialdemokratie bezeichnet. Dagegen hofft man, daß die Unternehmer und Partikulare die christlichen Berufsvereinigungen unterstützen werden. Es ist benachrichtigt, daß es den Gründern weniger darum zu thun ist, eine Verbesserung der Lage der Arbeiter herbeizuführen, als vielmehr sich in friedlicher und politischer Beziehung einen Einfluß auf die Arbeitgeber zu sichern.

* Die Feste gegen die Gewerbegerichte, die eine Zeit lang gerührt hat, wird von der großstädtlichen Akt. Sig. wieder aufgenommen. Sie fordert nichts weniger als Abschaffung der Wahlen der Gewerbegerichtsbörsen und Verkung bzw. Auswählung derselben, ähnlich wie bei den Schöffengerichten und Geschworenengerichten, sondern eine Aufhebung der Gewerbegerichte unter das Justizministerium. Wenn man den Gewerbegerichten das Vertrauen, das sie nicht nur bei den Arbeitern erworben haben, rauben will, dann schaffe man die Wahlen ab.

* Der in Arbeitervereinen bestehende „Arbeitsgeberverband“ in Hamburg-Altona macht mal wieder von sich reden. Die Hamburger Zeitung „Finnun“ hat nämlich den Gesellen für dieses Jahr probeweise die neunundzwanzig Arbeitszeit bewilligt. Dem gegenüber hat der „Arbeitsgeberverband“ hauptsächlich konstituierenden Ländern, nämlich in England und in Nordamerika, die Arbeitszeit in den letzten Jahren nicht herabgesetzt worden ist und weil das auf dem internationalen Markt konkurrierende Deutschland im Allgemeinen eher eine längere als eine kürzere Arbeitszeit hat, so ist eine Herabsetzung der Arbeitszeit in Hamburg zur Zeit unmöglich und muß an dem hier eintreffenden zehnjährigen Arbeitsvertrag festgehalten werden. Da auch nicht einmal für die Arbeiter selbst die Herabsetzung der Arbeitszeit unter Berücksichtigung des bisherigen Gewindefalles einen Vortheil, sondern eine Minderung ihres Tagelohnes bedeutet, so empfiehlt der Arbeitsgeberverband, daß die Vorfürsorge so bald wie möglich wieder zu der früheren Arbeitszeit zurückkehre.

Da sich der „Arbeitsgeberverband“ in Hamburg-Altona nahezu allmählich auflöst, wird ja die Vorfürsorge schließendlich der „Empfehlung“ nachzukommen suchen. Wie sich die Gesellen hierzu stellen, steht ja natürlich auf einem anderen Blatte.

* 120 Tode! Am frühen Morgen des 17. Februar hat sich auf der Zee „Vereingte Karolinnensität“ bei Wöghum ein furchtbares Unglück ereignet. Einer Explosion, die sich in einer Tiefe von 845 m unter Tage ereignete — der Schacht selbst soll 880 m tief sein — fielen 158 Bergarbeiter zum Opfer; davon wurden bis Sonnabend 120 todt aus's Tageslicht befördert. Angefahren waren zu der Frischgrube, die das Unglück traf, 480 Bergleute; 162 davon haben ihre Kontrollmarken nicht abgegeben, sind also todt oder vermisst.

Das Grubenunglück auf Zee „Vereingte Karolinnensität“ ist das furchtbarste, das, soweit bekannt, den preussischen Bergbau je betroffen hat. Wieher war, wie das „Welt. Tageblatt“ mittheilt, die größte Katastrophe die dem Jahre 1898 auf Zee „Neu-Jericho“ mit rund 100 Tode, dann folgen „Hinto“ mit 62 Tode (10. Mai 1882), „Kaiserstuhl“ mit 61 (19. August 1893), „Gibernia“ mit 57 (28. Januar 1891), „Konjunktur“ mit 56 (24. September 1896), „Gibernia“ mit 52 (8. Juni 1897), „Brieg von Preußen“ mit 32 (25. Juli 1895), „General Blumenhals“ mit 26 (19. November 1896), „Kaiserstuhl“ mit 24 (22. Dezember 1897), „General Blumenhals“ mit 17 (21. Januar 1884), „Wassener Tiefbau“ mit 16 (19. September 1883), „Gneissauer“ mit 15 (14. November 1897), „Konjunktur“ mit 14 (1898).

Die Untersuchung, an der auch Kommissarien des Handelsministeriums theilnehmen, ist im Gange. Die Nachgrube Staatsanwaltschaft hat den Justizminister von dem Unglück in Kenntniß gesetzt. Der „Allgemein-Preussischen Arbeiter-Zeitung“ in Dortmund, die sofort ein Mitglied ihrer Redaktion nach Hamme sandte, wird über die Frage der Ursache des Unglücks geschrieben: „Was die letzte unmittelbare Veranlassung der Explosion war, das wird wohl schwerlich jemals festgestellt werden! Welches die tieferen Ursachen solcher Katastrophen sind, das haben erst kürzlich anlässlich des Grubenunglücks auf der „Kaisergrube“ die Vergleiche ungeschminkt hinausgerufen in die Öffentlichkeit. Jetzt ist eine Gelatoombe geopfert worden! Die Grubenkatastrophen steigen, das Kohlenjahrmarkt erhöht die Preise, aber nicht gelingen, nicht erhöht werden ist die Sorge für das Leben derer, die in schwerer Arbeit die Kohlen fördern, die Werthe schaffen, aus denen hoher Profit und farge Löhne spritzen! Ob es ein Zufall ist, daß die Explosion gerade zwei Tage nach der Bekanntmachung erfolgte, daß das Gebirge vom 1. März ab durchschüttelt um etwa 10 p. p. herabgesetzt würde. Ob nicht das Bestreben, noch einmal Aufhänger zu leisten, so lange das Gebirge noch nicht verkräftet war, die gebotene Vorsicht vergessen ließ? Erhöhter steht der Mensch vor solchem Unglück und erkennt, wie ohnmächtig er der finsternen Kraft der Natur gegenüber ist, so fahrlässig sehr rüchselig bürgerliche Zeitungsschreiber! Wir wissen es besser! Wissenschaft und Technik haben di

Kollegen Thiele und Fellenberg hatte eintreten, daß der Verbandstag bis auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird, bestärkter Kollege Schneider und Anders das Gegenheil. Die Aussprache geführte Debatte endete damit, daß auf Antrag Thiele mit 18 gegen 9 Stimmen beschloß, die Verhandlung der hiesigen Filiale am Verbandstag abzubrechen. Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft die Wahl des Vorstandes. Gleich bei dem 1. entpauß sich eine lebhaft Debatte über den Vorzug, betreffend die Genehmigung eines event. Streiks seitens des Hauptverbandes. Der Antrag wurde von der Versammlung verworfen. Das gleiche Schicksal teilte der § 2, welcher von einem drei Monate vor dem event. Streik einzulegenden Situationsplan handelt. Ueberhaupt rief das ganze Reglement Unwillen in der Versammlung hervor. Im Punkt Geschäftliches kam ein Brief des Kollegen Thieleberg aus Hamburg zur Verlesung, in welchem die Verlesung des „Grundstein“ als Sachorgan eingetretet wird. Die über diesen Gegenstand geführte Debatte schloß zu keinem Resultat. Hierauf wurde beschloß, für den Fall eines Streiks eine Norm der Beitragssteuer festzusetzen. Für diesen Zweck 60 % pro Woche von den Kollegen zu erheben, wurde mit 14 gegen 10 Stimmen angenommen. Zum Schluß ernannte Kollege M. H. die Lohnkommission, mit der Überarbeitung des zukünftigen Lohnsatzes nicht zu lange zu zögern. Die Versammlung war sehr gut besucht.

Streik. Am 13. Februar, Morgens 11 Uhr, tagte unsere regelmäßige, gut besuchte Mitglieder-Versammlung. Im ersten Punkt: Die Feste wie zum Verbandstag? wurde beschloß, den Düsseldorf Kollegen die Wahl eines Delegierten zu überlassen, weil wir gerade in der Lohnbewegung stehen. Urträge betreffend der Preise, des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenunterstützung werden von der hiesigen Filiale dem Düsseldorf Kollegen zugestellt werden. Darauf wurde nochmals auf unsere Lokalstreikfonds hingewiesen. Die ausgegebenen Marken haben bisher einen guten Absatz gefunden. Mögen die Kollegen ferner fortwähren, sich im Vertrieb der Marken zu überbieten, so wird sich unsere Sache immer günstiger gestalten und der Sieg unser sein. Es wurde weiter beschloß, zu der am 27. Februar stattfindenden öffentlichen Versammlung, zu der auch die Meister eingeladen werden, vom Organisationskomitee einen Referenten zu verlangen. Dann wurde das Mitgliedsbuch des Kollegen Geinr. D. Ohmert, Buch-Nr. 3997, laufende Nummer 13, als verloren angemeldet, um dasselbe, wenn es in einer Zeitschrift aufzufinden sollte, anzufallen.

Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ (Stuttgart, Dietz Verlag) ist soeben das 20. Heft des 10. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Ein wenig Maßbesitz. — Pädagogische Reformliteratur. Von Gust. Schäferst. II. — Die Stellung der Privatdozenten und die lex Arcana. Von Dr. Bruno Werdart. — Die soziale Frage auf der französischen Wähle. Von Dr. Felice Mollig Prochnt. — Die Lebenshaltung des großstädtischen Arbeiters. Nach den Ätten des Gesundheitsvereins Frankfurt a. M. Dargestellt von Henriette Frey. — Richtiges Verständnis von Verbrechen. Von Dr. Gergen. — Festschrift: Mein erster Erfolg. Aus dem Erinnerungsheft von Helene Pfaff. Uebersetzt von Maximilian Gumbert. (Schluß).

Der „Sibb. Postillon“ beginnt in der soeben erschienenen Nr. 4 eine Parafikuren-Serie „1848 in der Karikatur“. In der 2. 8-10 Fortsetzungen umfassen die Artikel-Serie wird der „Postillon“ die interessantesten Parafikaturen aus dem Jahre 48 reproduzieren und dürfte diese Serie, nach dem ersten Artikel zu schließen, für weiter interessant werden. In derselben Nummer befindet sich weiter ein ausgezeichnetes Doppelblatt: Der Vorreiter der Jubilantion. Der „Postillon“ kostet pro Nummer 10 A.

Abrechnung

Streiffonds der Maurer von Weissenfee.
(Markenbestand am 1. Januar 1897: 4400 à 60 A, 4338 à 25 A.)

Einnahme.	
Raffenschein am 1. Januar 1897	M. 257,35
Für 500 Marken à 60 A	315,—
8281 Marken à 25 A	815,25
Ertrag einer Zellerfassung	49,25
Von Bankow für Ueberlassung von 1000 Marken	—
Summa	M. 1440,85
Ausgabe.	
19 Mal 300 Ganzettel à M. 2,50	47,50
1 500	3,50
Marken für den Vertrauensmann für 9 Monate	73,40
500 Sammelmarken	—
Stempel und Aufbehr für Bankow und Weissenfee	6,25
Streifmaterial für Bankow und Weissenfee	30,—
1000 Markblätter	—
64 Tage Lohn für den Vertrauensmann, pro Tag M. 4,95	316,80
Unterstützung Gemaßregelter	118,50
Marken für den Vertrauensmann in Bankow	—
Marken bei der Aufstellung der Schlussabrechnung am 15. Mai für 10 Mann	3,—
Allgemeine Ausgaben für Bankow	3,30
Revision einer Abrechnung	1,50
Verzinsung für den Vertrauensmann für 22 Wochen pro Woche M. 5.—	110,—
Marken für den Vertrauensmann für den Delegierten	14,—
In die Zentral-Kasse der Maurer Deutschlands	500,—
In Bankow zurückgezahlt	39,30
Diverse Ausgaben	18,95
Summa	M. 1302,—
Bilanz.	
Einnahme	M. 1440,85
Ausgabe	1802,—
Bestand am 1. Januar 1898	M. 188,85

(Markenbestand am 1. Januar 1898: 2770 à 60 A, 75 à 25 A.)
Für die Richtigkeit der vorstehenden Abrechnung:
Die Revisoren: Otto Bohrmann, Paul Jürgen.
Der Vertrauensmann: Karl Wien.

Abrechnung über den Streik der Stukkateure Kölns. (April 1897.)

Einnahme.

Aus der Hauptkasse erhalten insgesamt (siehe weise M. 1000)	M. 1500,—
Von arbeitenden Kollegen am Orte auf Aktien	567,95
den Gewerkschaften am Orte	57,85
Von Gewerkschaftsleiter, Köln	60,—
„ „ „ „ „ „ „ „	60,—
„ „ „ „ „ „ „ „	10,—
„ „ „ „ „ „ „ „	8,40
„ „ „ „ „ „ „ „	12,80
„ „ „ „ „ „ „ „	6,85
„ „ „ „ „ „ „ „	—
Von Filialen des Zentralverbandes: Leipzig 1. M. 100, 2. M. 50, Dresden 1. M. 50, 2. M. 9,40, Mannheim 25,99, Halle 1. M. 10, 2. M. 9,40, München 30,55, Wien 1. M. 61,19, 2. M. 83,82, Hannover 1. M. 9,25, 2. M. 17,50, Grefeld 15, Grefeld 1. M. 27, 2. M. 23, Düsseldorf 24,85, Breslau 86,55, Stuttgart 10,40, Essen 1. M. 80, 2. M. 2,30, Frankfurt 1. M. 17, 2. M. 2,75, Dortmund 5,45, Magdeburg 1. M. 18, 2. M. 9,15, Karlsruhe 2,50, Hamburg 50, zusammen	681,76
Zur Deckung des Vorjahres von M. 1000 von Seiten des Hauptverbandes bis Ende des vorigen Jahres durch Streifmarken	808,—
Summa	M. 3233,81

Ausgabe.

Für Unterstützung für streikende Kollegen	M. 2166,50
Beschworene Unterstützung für streikende Kollegen	195,—
Besteuerung (Steuern teilweise) für Streikende	192,—
Druckkosten und Porto	145,80
Für Kontrolle	20,—
Sonstige Unkosten	14,55
Zur Deckung der Anteile bei der Hauptkasse	600,—
Summa	M. 3233,81

Bilanz.

Einnahme	M. 3233,81
Ausgabe	3233,81
Schulden bei der Hauptkasse	600,—

Niedrich Meiners, Kassierer.
Für die Richtigkeit:
Jos. Muebig, Verw. Offizier, Meibergen.

Ausgabe.

Für Unterstützung für streikende Kollegen

M. 2166,50	
195,—	
192,—	
145,80	
20,—	
14,55	
600,—	
Summa	M. 3233,81

Bilanz.

Einnahme	M. 3233,81
Ausgabe	3233,81
Schulden bei der Hauptkasse	600,—

Briefkasten.

Charlottenburg, F. C. E. I. Darüber können wir Ihnen keine Auskunft erteilen.

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Mitglieder) und Stukkateure Deutschlands, „Grundstein zur Einigkeit“ (e. V. Nr. 7).

In der Woche vom 6. bis 12. Februar wurden folgende Beträge als Zuschüsse abgefordert: An die hiesige Verwaltung in Weidenfeld M. 300, Breslau 200, Rastat 150, Nürnberg 1. M. 100, Weiden 100, Grefeld 75, Grefeld 60, Magdeburg 50, Erfurt 50, Alt-Dresden 35, Wilmrow 30. Summa M. 1280.

Mitonia, den 12. Februar 1898.
Karl Meiß, Hauptkassier, Friedrichsborst. 28.

Zentral-Verband der Maurer Deutschlands und verw. Berufsangehörigen. Sitz Hamburg.

Bekanntmachung.
Vom Vorstand bestätigt
sind alle bis jetzt für das Jahr 1898 neu gewählten und dem Vorstand angemeldeten örtlichen Verwaltungsbekannteten.

Die Neuwahlen
der örtlichen Verwaltungsbekannteten sind anscheinend in mehreren Fällen noch nicht erfolgt. Wir machen darauf aufmerksam, daß die Neuwahlen bis spätestens den 1. März erfolgt sein müssen. Nach erfolgter Wahl ist sofort das Anmeldeformular einzusenden.

Als verloren gemeldet
ist das Mitgliedsbuch des Kollegen A. Knoppe, Buch-Nr. 39 935.

Als angefallen
auf Grund § 15 a resp. b des Statuts hat die Postfiliale Freiburg i. Br. das Mitgliedsbuch Nr. 27471.

Wieder aufgenommen
ist der vom Vorstand ausgeschlossene Kollege Rudolf Merzwein, Buch-Nr. 33 588.

Der Vorstand.
F. H. E. H. B. M. e. l. b. u. r. g., Vorsitzender.

In der Zeit vom 9. bis 15. Februar sind folgende Beiträge bei der Hauptkasse eingegangen:

Hauptkasse.
Von der örtlichen Verwaltung in Rastat M. 82,20, Bergedorf 32,25, Dreieichenhain 70, Schloß 49,05, Niefa i. S. 24,49, Grefeld 26,65, Grefeld 23,92, Rastat 6,32, Forst i. b. Laußig 12,30, Friedberg 10,47, Weiden 6,50, Wollander —, 81, Grefeld 48,75, Weiden 30,90, Grefeld 24, Weiden i. B. 24,75, Herde 60, Weiden 14,10, Wilmrow 7,60, Barth i.

Pommern 6,30, Berlin I 300, Leipzig 400, Duisburg 343, Meiborf 58,96, Dillau 67,82, Weiden 41,82, Letorow 30, Grefeld 28,70, Grefeld i. S. 30, Meiborf 6, Straß. 14,26, Niefa i. S. 24, Weiden 115,30, Weiden 46,70, Grefeld 4,55, Summa M. 2032,56.

Streiffonds.
Niefa M. —, 90, Grefeld 24, Rastat 4,15, Grefeld 1, Weiden i. S. 17,85, Danzig 16,25, Meiborf 1,95, Barth i. Pommern 1,88, Mainz 100, Duisburg 45,45, Wilmrow 1,50, Meiborf 17, Weiden 6,95, Weiden: 248,90, Grefeld 3,20, Weiden 19,99, Grefeld 7, Weiden 28,95. Summa M. 614,82.

Für Protokolle vom IV. Verbandstag in Magdeburg.
Ludwigschafen M. 9,20, Forst 6, Celle 18. Summa M. 30,20.

Für Brochüren „Mißstände im Baugewerbe“.
Forst M. 3,60, Celle —, 80. Summa M. 4,20.

Für Brochüren „Minimallohn und Wajimalarbeitszeit“.
Forst M. —, 70, Celle —, 15. Summa M. —, 85.

Für gelieferte Flugblätter.
Grefeld M. 3,50, Grefeld 3, Celle 4,50. Summa M. 11. Hamburg, den 15. Februar 1898.

Anzeigen.

Nachruf.
Am 9. Februar verstarb unser Verbandskollege **Ernst Stending** im Alter von 48 Jahren. Erhe seinem Andenken die örtliche Verwaltung.
der Zahlstelle Hohenkirchen b. Ohrdruf.
[M. 8]

Aufforderung.
Der Kollege **Baldwin Albert Rende**, geboren am 24. Februar 1863 zu Hainitz, hat bei seiner Durchreise in Weiden i. S. seine Invalidentaxe verloren. Dieselbe ist in Händen des Bevollmächtigten **Jak. Bong**, Wollstraße 11, und kann gegen Erstattung der Instruktionstaxe von demselben abgeholt werden.

W. Adolf Langer, Leubsdorf i. S.,
Referent von silbergrauen **Double-Lederhosen**
eigener Fabrikation, empfiehlt ff. stark, ohne Appretur, leicht wie Sommer, mit Sammetstreifen genäht, mit Schmetzeln, pro Paar nur M. 5,—; mittelfest, do., nur M. 4,50. Ganzlich bezugslosfrei per Nachnahme nach allen Zonen Deutschlands. Angabe der Schnittlänge und Reibweite in Zentimetern genügt für guten Sitz. — Für aufreißende Reibweite spricht der Umstand, daß Bestellungen wiederholt wurden.

Sachschriften u. Lehrbücher
für Handwerker u. Gewerbetreibende
Katalog gratis u. franko.
JOH. SASSENBACH, Bücher-Versand, BERLIN

Veranstaltungs-Anzeiger

Unter dieser Rubrik werden alle Versammlungen der dem Erziehungszweck der jeweiligen Stammes des Vaters folgenden Woche für den Kreis von 10 A pro Heft bekannt gemacht. Für jede Versammlung werden jedoch nur zwei Heft zur Verfügung gestellt. Die Anzeigen müssen für jede Versammlung eingekauft werden.

Verbandsversammlungen der Maurer.
Sonntag, 20. Februar:
Stendal, Nachmittags 4 Uhr im „Goldenen Stern“. Das Erheinen über ist ermahnt.
Wilmrow, 8 1/2 Uhr im Saale „Zum goldenen Stern“. Nachmittags, 8 Uhr der örtlichen Verwaltung, Grefeld.

Montag, 21. Februar:
Celle, Vöhringehausen Mitglieder-Versammlung. Es ist Pflicht aller Mitglieder, zu erscheinen.

Dienstag, 22. Februar:
Berlin III, (Rastplatz). Abends 8 Uhr im Hotel „Post“. Jeder ist pünktlich zur Stelle!

Samstag, 27. Februar:
Nachmittags 4 Uhr bei Heinrich Beckmann, Rastplatz. Die Mitglieder werden freundlichst ermahnt, pünktlich zu erscheinen. Fern. 11 Uhr im Gasthof „Zum Kessel“. Wohl der örtlichen Verwaltung.

Öffentliche Versammlungen.
Dienstag, 22. Februar:
Plauen i. V. Abends 8 1/2 Uhr im Gasthaus „Wilmrow“, Grefeld 6 M. Wahren. Die Maurer und Zimmerer sind herzlichst eingeladen.

Zentral-Krankenkasse der Maurer u. St.
Montag, 21. Februar:
Rixdorf. Abends 8 1/2 Uhr in Grefelds Hofstätte, Weidenstr. 121. Aufgelassene und pünktliches Erscheinen ist notwendig.

Druck: Hamburger Buchdruckerei u. Verlagsanstalt Rastat & Co. in Hamburg.